# Finanzen : Einnahmen der provisorischen Munizipalität

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **65 (1998)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Finanzen

## Einnahmen der provisorischen Munizipalität

Der neu errichteten provisorischen Munizipalität stehen keine fixen Einnahmequellen zu. Sie verfügt anfänglich auch über keine Vermögenswerte, die sie verkaufen oder versetzen könnte. So ist sie darauf angewiesen, Geschenke oder Darlehen zu erhalten.

Am 4. Mai 1798 ersucht Bürger alt Ratsherr Reinhard die Verwaltungskammer darum, die fränkischen Stellen anzufragen, der Stadt aus dem beschlagnahmten Zürcher Staatsschatz eine bescheidene Summe zur Bestreitung der Ausgaben der Munizipalität zu überlassen. Die Verwaltungskammer selbst um Unterstützung anzufragen, wird als sinnlos angesehen, weil diese auch kaum Geld hat.[1] Als der fränkische Kommissär Rapinat der Munizipalität die Hälfte des zum ersten Fünftel der Kontribution[2] gelieferten Silbergeschirrs verspricht, verweigert die Verwaltungskammer aber vorerst die Herausgabe. Deshalb wird Kommissär Rapinat am 11. Mai 1798 gebeten, eine schriftliche Bestätigung des Geschenkes zu geben.[3] Am 26. Mai 1798 schlichtet der Regierungsstatthalter den Streit zwischen der Stadt und dem Kanton.[4]

Die erste Geldquelle der Munizipalität ist ein zinsloses Darlehen von 2000 Pfund, das ihr die ehemalige Gesellschaft zur Constaffel am 16. Mai 1798 gewährt. Nun kann sie eine Kasse einrichten und überträgt dem Bürger Tobler das Quästoriat.[5] Am 7. Juni 1798 kündigt auch die Gesellschaft zur Meisen ein Geschenk von 5000 Gulden an. Schliesslich fordert die Gesellschaft zur Schuhmachern die übrigen Zunftgesellschaften auf, einen Teil ihrer Güter der Munizipalität zur Verfügung zu stellen, statt sie lediglich unter ihre Mitglieder zu verteilen.[6] Die Gesellschaften folgen diesem Appell in den nächsten beiden Monaten, und die Munizipalität erhält sowohl Geschenke als auch Kredite im Gesamtbetrag von 26'655 Gulden 30 Schilling.[7]

---

1 M 1, S. 14 f. und 19 f. – 4. und 8. Mai 1798.
2 Siehe oben bei «Die militärischen Aufgaben».
3 M 1, S. 28 und 48 f. – 11. und 23. Mai 1798.
4 8000 Lth an die Verwaltungskammer und 3000 an die Munizipalität; M 1, S. 56 – 26. Mai 1798.
5 M 1, S. 38 – 16. Mai 1798.
6 M 1, S. 75 f. und 80 – 7. und 9. Mai 1798.
7 Rechnungen 1 und 2, S. 1 und 3.

Auch aus dem Stadtgerichtsfonds, der nach der Wahl des neuen Distriktsgerichtes unter die noch lebenden Mitglieder verteilt wird, wird am 19. Juni 1798 ein Überschuss von 1840 Pfund der Munizipalität überwiesen.[8]

Als der Quästor am 12. Oktober 1798 mitteilt, seine Kassa sei erschöpft,[9] beschliesst die Munizipalität, auf die ihr in der Zwischenzeit provisorisch überlassenen Güter zurückzugreifen. Dazu soll der «Kriegsfonds»[10] zugunsten der Stadtkasse liquidiert werden. Die Verwaltungskammer genehmigt die dazu nötigen Massnahmen, wie die Kündigung von Kapitalien, Zinserhöhungen und die Einforderung von Hypotheken.[11] Die Liquidation dieses Fonds wird die Stadt aber bis Ende 1801 beschäftigen.[12]

Trotzdem kämpft die Munizipalität weiter mit grossen Geldsorgen: Am 22. Dezember 1798 steht sie vor der Frage, ob sie ein Darlehen aufnehmen oder eine Steuer erheben solle. Sie legt das Problem am 14. Februar 1799 den Sektionsversammlungen zur Entscheidung vor. Diese billigen den Vorschlag, dass die Stadt auf den ihr gehörigen Gütern und Effekten ein Darlehen von 10'000 bis 15'000 Gulden aufnimmt.[13]

Da die Quästoriatskasse am 27. April 1799 erneut «ihrer Erschöpfung nahe gebracht ist», wird der kaufmännische Fonds um ein Darlehen von 6000 bis 8000 Gulden ersucht. Das Direktorium stimmt zwar zu, aber nur provisorisch, weil über das Eigentum des Fonds noch nicht entschieden ist. Die Munizipalität muss sich die Transaktion von 4000 Gulden vorgängig vom Finanzminister bewilligen lassen.[14]

Im Juli 1799 wendet sich die Stadtverwaltung an die Interimsregierung, mit der Bitte, ihr entweder die Vorschüsse für den Bau der Kaserne zurückzubezahlen oder Güter zu überlassen. Die Regierung hält sich aber als interimistische Behörde nicht für befugt, einen solchen Entscheid zu fällen.[15] Zur Deckung des jährlichen Haushaltsdefizites von über 10'000 bis 12'000 Gulden überlässt sie der Stadt jedoch erstmals ständige Einnahmequellen: Es handelt sich vorläufig um das Mülli- und Weinumgeld, die Hintersässenabgaben und die Zinsen von Riedtli und Bergamt.[16] Im August 1799 bewilligt sie der Stadtverwaltung auch, das Weinumgeld nach der «ehevorigen Taxe» zu beziehen.[17]

---

8 M 1, S. 69, 74 und S. 89 – 4., 6. und 19. Juni 1798.

9 M 1, S. 223 – 12. Oktober 1798.

10 Auch Militärhonoranzen- und Interessefonds genannt.

11 M 1, S. 239 und 243 – 25. und 29. Oktober 1798.

12 Die Einzelheiten sind kompliziert und sehr technisch. Für die Liquidation der Auslandanlagen des alten Stadtstaates wird verwiesen auf Peyer, «Handel und Bank», S. 158 – 166.

13 M 2, S. 93,178 und 184 f. – 22. Dezember 1798 sowie 15. und 18. Februar 1799.

14 M 3, S. 83, 90 und 120 f. – 27. April sowie 3. und 21. Mai 1799.

15 Akten zum Protokoll Nr. 474 A und M 4, S. 49 – 23. Juli 1799.

16 M 4, S. 62 und 68 – 2. und 8. August 1799.

17 Anfänglich nur in der Stadt selbst, später wie bisher innerhalb der sogenannten Kreuze, d. h. innerhalb des mit Grenzkreuzen markierten Stadtbannes. Akten zum Protokoll Nr. 82 und M 4, S. 82 f. – 22. August 1799; Akten zum Protokoll Nr. 533, M 4 und S. 87 f. – 27. August 1799 sowie Donnerstagsblatt Nr. 36, S. 464 – 5. Herbstmonat 1799; Akten zum Protokoll Nr. 557 und M 4, S. 103 – 12. September 1799.

Eine weitere Einnahmequelle bildet der Verkauf von Getreide. Erstmalig verkauft die Stadt am 13. August 1799 von den im Kornmarkt als Gebühren eingezogenen sogenannten Immifrüchten, weil die Quästoriatskasse «erschöpft» sei.[18] Am 27. September 1799 greift die Munizipalität wieder auf die Immifrüchte zurück, weil wenig Getreide auf dem Kornmarkt angeboten werde und wegen dem «instanten Bedürfnis der Quästoriatskasse».[19] Am 12. November schliesslich ist die Stadt erneut so knapp bei Kasse, dass sie neben einem Darlehen, das sie bei der Zinskommission aufnimmt, wiederum 90 bis 100 Mütt Immifrüchte verkauft.[20]

Am 5. September 1799 erlaubt die Interimsregierung der Stadtverwaltung, erneut beim kaufmännischen Direktorialfonds ein Darlehen aufzunehmen. Die Stadt bittet um 15'000 Gulden.[21] Die Vorsteher des kaufmännischen Fonds wären zwar dazu bereit, aber eine Diskussion über die Form der Quittung[22] verzögert das Geschäft. Bevor eine Einigung zustande kommt, ändern aber die politischen Verhältnisse. Durch die französische Rückeroberung von Zürich wird die Stadt wieder in die Helvetische Republik eingegliedert. Nun muss das Kaufmännische Direktorium für die Überlassung von Geldern wieder die Zustimmung des Finanzministers erhalten. Trotzdem wird der Munizipalität wenigstens der Betrag von 5000 Gulden sofort zur Verfügung gestellt.[23]

Zusammenfassend zeigt sich also, dass die provisorische Munizipalität ihre Aktivitäten anfänglich zu einem grossen Teil durch Geschenke und Darlehen von ehemaligen Zunftgesellschaften finanziert.[24]

Im ersten Halbjahr 1799 bilden dann die Darlehen, die Einnahmen vom Kornmarkt und die Einnahmen aus dem Holzverkauf im Sihlwald etwa je einen Drittel der Einkünfte der Munizipalität.[25]

Im zweiten Halbjahr 1799 stammen zwei Drittel aus Darlehen.[26]

Im gesamten hat die provisorische Munizipalität von April 1798 bis November 1799 etwa 100'000 Gulden eingenommen. Davon sind jedoch etwa 70 % Kredite und Geschenke.

Bei den Ausgaben von etwa 90'000 Gulden betragen die Kosten für das Militär etwa 55 %, für die Besoldungen[27] etwa 15 %.[28]

---

18 M 4, S. 74 – 13. August 1799.

19 M 4, S. 117 – 27. September 1799.

20 M 4, S. 202, 204, 205, 206 und 207 – 12. bis 16. November 1799.

21 Akten zum Protokoll Nr. 546 und M 4, S. 96 – 5. September 1799.

22 M 4, S. 104 – 12. September 1799; Akten zum Protokoll Nr. 567 und M 4, S. 111 f – 21. September 1799.

23 M 4, S. 123 – 28. September 1799.

24 28'000 Gulden von 37'000 Gulden. Rechnungen vom 16. Mai – 8. Juni 1798 und vom 14. Juni – 31. Dezember 1798.

25 Von 17'000 Gulden sind 4000 Gulden Darlehen und 500 Gulden Geschenke, 5050 Gulden Erträge aus dem Sihlwald und 5200 Gulden Erträge aus dem Kornmarkt. Rechnung vom 1. Januar – 23. Juni 1799.

26 28'000 Gulden von 43'000 Gulden sind Kredite. Rechnung vom 20. Juni – 24. November 1799.

27 Eher der Kuriosität halber ist ein Sparvorschlag der Finanzkommission der Stadtverwaltung vom 11. Juli 1799 zu erwähnen. Sie will die Besoldung der bei der Stadtverwaltung angestellten Sekretäre streichen und durch ein «bescheidenes Dongratuit» ersetzen, das je nach den Umständen am Ende des Jahres oder bei einem allfälligen Stellenwechsel ausbezahlt werden soll. Die Stadt ist dabei überzeugt,

## Einnahmen der gesetzlichen Munizipalität

### Liquidationssteuer

Die Requisitionen, die Bestreitung der täglichen Aufgaben und die Abzahlung bereits aufgenommener Gelder, besonders für die Zwangsanleihe, zwingen die provisorische Munizipalität am 2. Oktober 1799, eine Gemeindesteuer ins Auge zu fassen. Sie bittet deshalb den Regierungsstatthalter um die Bewilligung, eine Auflage (Steuer) von sechs Promille auf die Bürgervermögen erheben zu dürfen. Neben den Vermögen müssten auch einträgliche Gewerbe besteuert werden. Zudem solle an die vermöglichere Klasse appelliert werden, «ihre Beiträge grosszügig zu vermehren». Die drei zürcherischen Regierungskommissäre Pfenninger, Wegmann und Tobler bewilligen am 5. Oktober 1799 die Besteuerung.[29] Der Bezug bedarf jedoch umfangreicher Vorarbeiten und kann erst von der gesetzlichen Munizipalität umgesetzt werden.

Eine gemeinsame Liquidationskommission von Munizipalität und Gemeindekammer[30] legt am 20. und 30. Dezember 1799 die Grundsätze für die neue Steuer[31] fest. Dabei wird das steuerbare Gut aller Bürger und Fremden in Zürich sowie der auswärts wohnenden Bürger auf 16 bis 17 Millionen Gulden geschätzt.[32]

Der Betrag von etwa 130'000 Gulden soll von allen in der Stadt wohnenden Aktivbürgern und Fremden aufgebracht werden. Damit sollen Schulden von 50'000 Gulden aus der grossen Requisition und von etwa 45'000 Gulden für vergangene Ausgaben der Munizipalität beglichen werden und eine Reserve von etwa 35'000 Gulden geschaffen werden, um die Fehlbeträge für künftige lokale Bedürfnisse zu decken.

Der Betrag von 250'000 Gulden für die massénaische Zwangsanleihe soll dagegen sowohl von den in der Stadt wohnenden Bürgern und Fremden als auch von den auswärts wohnenden Bürgern gedeckt werden. Letztere werden mitbesteuert, weil sich ein grosser Teil ihrer Privatvermögen in der Stadt befindet und weil sie

---

«dass sie auch ohne bestimmte Besoldung, aus Interesse für die Stadt, mit dem bisher bescheinten Eifer fortarbeiten werden». Dieser rigorose Sparvorschlag wird jedoch nicht in die Tat umgesetzt und die Sekretäre erhalten ihre verdiente Entschädigung doch. Akten zum Protokoll Nr. 452 und M 4, S. 33 – 11. Juli 1799.

28 Rechnungen der provisorischen Munizipalität.

29 M 4, S. 139 und 145 – 2. und 5. Oktober 1799.

30 Präsident Reinhard, Munizipalitätsprokurator Escher, Keller, Füssli von der Munizipalität, Schinz, Vogel und Fehr von der Gemeindekammer, Trachsler, Pestaluz und Schinz beim Löwenstein für die Verwaltungskommissäre.

31 Da mit dieser Steuer in erster Linie die Schulden der Stadt liquidiert werden sollen, wird sie «Liquidationssteuer» genannt.

32 Steuerbares Gut sind alle Liegenschaften, Kapitalien, Weibsgüter [= Vermögen der Ehefrauen] oder Verdienste, Gewinne oder Erwerbe, aber ohne auswärtige Liegenschaften, Armen- und Kirchengüter. Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 903 – 24. Dezember 1799.

Anteile an den Gemeindegütern und Korporationen besässen und Ansprüche auf bürgerliche Stiftungen und Anstalten hätten.

Besteuert werden alle Liegenschaften, Kapitalien, «Weibsgüter» oder Verdienste, Gewinne oder Erwerbe. Ausgenommen sind die auswärtigen Liegenschaften, die Armen- und die Kirchengüter.[33] Die Pflichtigen deklarieren ihr Vermögen und damit ihren Anteil selbst. Nur wenn Zweifel an der Ehrlichkeit bestehen, finden Nachprüfungen statt. Der Anteil für die Zwangsanleihe beträgt eineinhalb Prozent, derjenige für die Lokalausgaben dreiviertel Prozent der Vermögen. Von einer Progression wird wegen der bestehenden Steuergesetze abgesehen.[34]

Diese Vorschläge werden dem Unterstatthalter zur Genehmigung unterbreitet. Er leitet das Geschäft wegen dessen Wichtigkeit an den Regierungsstatthalter weiter. Dieser stellt am 15. Januar 1800 fest, der Artikel 6 des Munizipalitätsgesetzes schreibe vor, dass Gemeindesteuern durch die Bürgerschaft genehmigt werden müssten.[35] Dies geschieht denn auch, doch wird der Einfachheit halber statt dreier Sektionsversammlungen nur eine Generalversammlung abgehalten.[36]

Da ein beträchtlicher Teil der Bürgerschaft einen Zuschuss von Gemeindegut zur Steuer wünscht,[37] beschliesst die Gemeindekammer am 21. Januar 1800 etwa einen Drittel von 380'000 Gulden, d. h. etwa 125'000 Gulden beizusteuern.[38] Dazu benötigt sie aber die Genehmigung des Vollziehungsrates.

Deshalb schildert sie ihm am 24. Januar 1800 den Finanzzustand der Stadt und beantragt folgende erleichternden Massnahmen:[39]

«Bürger Vollziehungsräthe!

Eine für unser Stadtwesen äusserst wichtige und dringliche Angelegenheit nöthiget uns, Ihre wichtigen Rathschläge für ein paar Augenblicke zu unterbrechen, und Ihren alle Theile des gemeinsamen Vaterlandes mit gleicher Sorgfalt und Theilnahme umfassenden Blick für eine kurze Weile auf die specielle traurige Lage, und das daraus herfliessende Bedürfniss unserer Vaterstadt zu leiten.» [...]

«Die Einrichtung und der Unterhalt für die, bey allzu grosser Privateinquartierung, auf den ehemaligen Zunfthäusern einlogierten Militärs. Die unter den nämlichen Umständen in den Wirtshäusern aufgelaufenen Conti für Officiers. Die von dem seit dem 28. sten April anhaltend und ununterbrochen hier befindlichen Generalquartier herrührenden unübersehbaren und dennoch unausweichlichen Ausgaben. Die Unterstützungen, die in die Militärspitäler flossen. Die Kosten für zahllose Fuhr- und Fourragerequisitionen, und für so viele andere von und zu Gunsten der Armee geforderten Dienstleistungen. Alles dies zusammen macht grösstenteils diejenigen Lasten aus, welche noch die provisorische Municipalität mittelst gebrauchter gemeinnütziger Geschenke der aufgelösten Zunftgesellschaften, mittelst Anwendung der wenigen ausgeschiedenen Gemeindeeinkönfte und mittelst anderer Hülfsquellen ertrug. Indessen reichen diese Hülfsquellen in die Länge um so weniger zu, als vorzüglich gerade nach der Wiedereinnahme Zürichs durch die frän-

---

33 Als Totalsumme des Vermögens sämtlicher Contribuenten nimmt die Kommission 16 bis 17 Millionen an. Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 903 – 24. Dezember 1799.

34 Die Kommission bestimmt die Modalitäten, wie die Einrichtung des Lokals und der Register, das Aussehen der Empfangsscheine und den Bezug der Abgabe. Es soll ein Konspekt über den ökonomischen Zustand der Munizipalität erstellt und zur Einsicht auf der Kanzlei aufgelegt werden. Akten zum Protokoll Nr. 3 und M 5, S. 48 f. und 59 f. – 20. und 30. Dezember 1799.

35 Akten zum Protokoll Nr. 65 und M 5, S. 72 und 74 – 11. und 15. Januar 1800.

36 Akten zum Protokoll Nr. 78 und 89 sowie M 5, S. 78 und 85 f. – 16. und 22. Januar 1800.

37 Akten zum Protokoll Nr. 95 und GK 1, S. 70 f. – 21. Januar 1800.

38 GK 1, S. 71 f. – 21. Januar 1800.

39 GK 1, S. 72 ff. – 24. Januar 1800.

kischen Waffen ihrem Obercommissair die bekannte, und auch nach bewürkter Verringerung sich doch noch auf 100 Ochsen, 80'000 Rationen Brot, 20'000 Pinten Wein, 2000 Centner Früchte und 100 Klafter Holz belaufende Naturalrequisition von der Stadt allein erfüllt, und unverzüglich darauf noch einige kleinere Lieferungen, deren zusammengenommener Betrag, aber auch ein drückendes Resultat gibt, in Gemeinschaft mit dem hiesigen Canton und Distrikt gemacht werden mussten, und immer noch fortdauern, wodurch schon mehrere, sehr beträchtliche Schuldposten für enthobene Vorschüsse entstunden.

Auf alle diese Schläge erfolgte am 11ten Vendemiaire noch die Forderung eines Emprunt Forcé von 800'000 L de Fr, wo wieder nur mit genauer Noth ein Nachlass von 200'000 L bewürkt werden konnte und zu dessen Tilgung teils wegen gemachten Drohungen, teils zu Abwendung der Excessen, denen sich eine der Subsistenz beraubte Armee überlässt, keine Verzögerung litt – ohne einstweilige Rücksicht auf irgend einen Repartitionsfuss der grösste Theil der in unserer Stadt befindlichen Baarschaft ja selbst mancher Nothpfenning der dürftigen Wittwen und Waisen, eiligst zusammengerafft werden musste.» [...]

«[Zur Tilgung dieser Ausgaben] haben wir nachstehenden Plan entworfen, den wir Ihnen, B. Vollziehungsräthe, pflichtmässig vorzuschlagen die Ehre haben:

1) Bey der unserer Stadtgemeinde obliegenden Tilgung der bekannt grossen Schuld von ca 380'000 G solle, zur Erleichterung der Bürgerschaft, ungefähr ein Dritteil oder die Summe von ca 125'000 G aus dem Gemeindegut enthoben werden.

2) Zu diesem Behuf wird der als unbestreitbares Stadtgut betrachtende Kriegs- und Interessefond in der Meynung verwendet werden, dass seine liquiden Effekten entweder versilbert oder zum Versatz für zu enthebende Geldsummen gebraucht werden, falls sie aber dazu nicht hinreichen, die Ergänzung der benötigten Summe durch ähnlichen Gebrauch der aus den unserer Überzeugung ebenso unstreitig der Stadt gehörenden Directorial- und Brüggerfonds zu enthebenden liquiden Effekten erziehlt und die beiden letzgenannten Fonds dafür durch Abtretung der illiquiden Theils des Kriegsfonds an sie entschädiget werden.

3) Alle sich weiter ausdehnenden Wünsche von Zusetzung des Stadtgutes aber sollen sowohl von der Stadtmunicipalität als Gemeindekammer beharrlich abgelehnt werden.»

Am 3. Februar 1800 genehmigt die Generalversammlung der Aktivbürger die neue Steuer.[40] Unklarheit herrscht aber noch über die Besteuerung der Ämter und Güter des Staates. Auf wiederholte Mahnung erklärt die Regierung, sie könne erst darüber entscheiden, wenn die Stadt einen Bericht über den Direktorial-, den Brügger- und den Kriegsfonds eingereicht habe. Nachdem die Gemeindekammer am 4. März 1800 die Errichtung, Natur und Bestimmung dieser drei Fonds dem Minister der inneren Angelegenheiten dargelegt hat,[41] fragt dieser weiter an, ob bisher auch die Post gänzlich auf Rechnung der Kaufmannschaft geführt wurde und ihr der ganze Ertrag zugeflossen sei. Damit wird der Gemeindekammer klar, dass diese Frage nicht auf dem Korrespondenzweg gelöst werden kann und entsendet eine Abordnung[42] nach Bern, um direkt mit der Regierung zu verhandeln.[43] Diese Delegation erreicht ihr Ziel. Am 1. April 1899 genehmigt der Vollziehungsausschuss, dass ein Drittel der Schulden der Stadt aus dem Stadtgut getilgt werden darf – allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass diese Fonds bei der Sönderung der Stadt überlassen werden: Sonst muss das Geld zurückbezahlt werden.[44]

---

40 Akten zum Protokoll Nr. 173 und M 5, S. 103 – 5. Februar 1800.

41 VK 8, S. 370 – 10. März 1800 sowie GK 1, S. 102, 134 ff. und 149 – 11. Februar sowie 4. und 14. März 1800.

42 Präsidenten der Quästoriatskommission, Armenpflegekommission und Forst- und Güterkommission.

43 GK 1, S. 156 und 160 ff. – 17. und 20. März 1800.

44 VK 8, S. 286 – 24. Februar 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 438 und GK 1, S. 177 f. – 1. April 1800; M 5, S. 177 – 2. April 1800.

Am 30. April 1800 einigen sich die Gemeindekammer und die Munizipalität über die Modalitäten.[45] Bis Mitte November 1802 überweist die Gemeindekammer der Munizipalität in zwei- bis viermonatlichen Raten von 4000 bis 6000 Gulden den Gesamtbetrag von 75'000 Gulden.[46]

### Weitere Einnahmequellen

An ihrer ersten Sitzung vom 25. November 1799 nimmt die gesetzliche Munizipalität das Angebot des kaufmännischen Direktoriums zur Unterstützung der Quästoriatskasse an. Am 26. November 1799 überlässt ihr das Direktorium 3000 Gulden, am 27. Dezember 1799 weitere 2000 Gulden.[47]

Da die Munizipalitätskasse, besonders wegen des Tafelgelds für General Lecourbe, bald wieder erschöpft ist, überlässt ihr die Gemeindekammer am 4. Januar 1800 vorläufig 1000 Gulden vom Immi für Heuankäufe und 600 Gulden für anderweitige Ausgaben.[48] Von Ende Januar 1800 an verhandeln die Gemeindekammer und die Munizipalität darüber, wie sie die Guthaben und Schulden der provisorischen Munizipalität aufteilen sollen. Dabei dürfe «zwischen zwei Behörden, deren Interesse so nahe verbunden ist, eine zu weit getriebene Genauigkeit gegenseitig nicht stattfinden». Sie einigen sich darauf, dass die Munizipalität auf ausstehende Zinsen der provisorischen Munizipalität verzichtet und dafür von der Gemeindekammer am 1. April 1800 den Betrag von 2500 Gulden erhält.[49]

Ab 1801 muss sich die Munizipalität am Einzug der Steuern für den Staat, den Auflagen, beteiligen. Sie erhält dafür geringe Beiträge, die nach Abzug der Spesen in die Quästoriatskasse fliessen.[50]

---

45 Die Gemeindekammer übernimmt von der Munizipalität Schuldposten bei der «Empruntsocietät» und der Zinskommission von 42'358 Gulden. Sie schreibt die aus dem Militärmagazinfonds enthobenen Kapitalien und Waren gut und hält ab Mai ein bei der Zinskommission zu enthebendes Barguthaben von 12'000 Gulden zur Verfügung. Der Gesamtbetrag der Transaktion beträgt 57'000 Gulden.
Sodann zediert die Gemeindekammer dem kaufmännischen Direktorium 17 Schuldinstrumente über den Betrag von 50'050 Gulden gegen vier Schuldtitel des Kriegsfonds über 51'000 Gulden, um sie bei der Zinskommission zu versetzen.
Über den Betrag von 50'000 Gulden stellt die Gemeindekammer eine Obligation gegen die Zinskommission aus. GK 1, S. 193 – 29. April 1800; M 5, S. 202 f. – 30. April 1800.

46 GK 5, S. 169 f. – 16. November 1802.

47 M 5, S. 8 und 10 sowie 47 und 54 – 25. und 26. November sowie 20. und 27. Dezember 1799.

48 M 5, S. 61 – 4. Januar 1800.

49 GK 1, S. 77 f., 80 und 179 f – 24. und 28. Januar sowie 1. April 1800 sowie M 5, S. 93 f. – 27. Januar 1800.

50 1801: 0,875 % der Einnahmen. Rechnung S. 16.
1802: 1 %. Rechnung S. 26.
1803: 0,3 %. Rechnung S. 20.
Handänderungsgebühren: M 7, S. 136 und 197 – 6. Juli und 12. November 1801; M 8, S. 37, 86, 144, 167 und 211 – 13. Februar, 20. April, 17. Juni, 15. Juli und 18. August 1802; M 9, S. 186 – 16. Dezember 1802; M 10, S. 90 – 16. April 1803.
Luxussteuern: M 7, S. 186 – 22. Oktober 1801; Akten zum Protokoll Nr. 185 und M 8, S. 63 – 16. März 1802.
Getränkesteuern: M 7, S. 186 – 22. Oktober 1801; M 8, S. 31 und 88 – 4. Februar und 26. April 1802; Munizipalitätscassarechnung 1802, Einnahmen S. 17 – 7. Oktober 1802; M 10, S. 33 f. und 98 – 7. Fe-

Im Herbst 1802 gehen die Zahlungen der Gemeindekammer aus der Liquidationssteuer dem Ende zu. Nun ist die Munizipalität bis zum Ende ihrer Amtszeit gezwungen, mit Krediten und geschenktem Geld über die Runde zu kommen.[51]

Zusammenfassend sollen nun noch die Rechnungen der Munizipalität näher angesehen werden.

Den Löwenanteil der Einnahmen von 117'000 Gulden machen im ersten Jahr die Zahlungen der «Liquidationskommission für Zehnte und Grundzinsen» von 52'000 Gulden und der Regierung zu Bern für zedierte Schuldbriefe von 32'000 Gulden aus. Weitere 21'000 Gulden bezahlt ihr die Gemeindekammer als Beitrag an die Liquidationssteuer.

Das zweite Rechnungsjahr weist 29'500 Gulden aus der Liquidationssteuer bei Gesamteinnahmen von 42'000 Gulden aus.

In der dritten Rechnung betragen die Einnahmen 71'000 Gulden. Der grösste Beitrag stammt mit 29'000 Gulden wiederum aus der Liquidationssteuer. Daneben sind die Kapitalvorschüsse seitens des Kaufmännischen Direktoriums von 12'000 und von Bürger Schulthess von 10'000 Gulden die grössten Posten.

Die letzte Rechnung zeigt Gesamteinnahmen von 149'000 Gulden. Davon stammen 60'000 Gulden vom Kaufmännischen Direktorium, 37'000 Gulden von Partikularen, 13'000 Gulden von der Zinskommission und 23'000 Gulden aus der Verpflegungskasse.

Insgesamt machen die Einnahmen der gesetzlichen Munizipalität 380'000 Gulden aus. Dank der Gemeindesteuern lässt sich der Anteil an Krediten und Geschenken auf 35 % senken.

Die Ausgaben betragen etwa 320'000 Gulden; davon werden etwa 50 % für das Militär und wiederum etwa 15 % für Besoldungen ausgegeben.[52]

---

bruar und 25. April 1803.

Gewerbepatentabgaben: M 8, S. 6 und 106 – 4. Januar und 15. Mai 1802; M 10, S. 143 f. – 18. Juni 1803.

1802 wird dem Finanzdepartement ein vollständiges «Tableau» über die Kosten des Auflagenbezuges eingereicht. Eingezogen wurden 20'079 Franken 9 Batzen 7 Rappen. Davon erhält die Munizipalität 2218 Franken 5 Batzen 5 Rappen als Provision, wovon allerdings die Kosten der Munizipalität von 2069 Franken 6 Rappen zu bezahlen sind. Der Reinertrag für die Stadt macht nur noch149 Franken 5 Batzen 5 Rappen aus. Akten zum Protokoll Nr. 74 und M 8, S. 31 – 4. Februar 1802; Akten zum Protokoll Nr. 113 und 116 sowie M 8, S. 42 – 17. Februar 1802.

51 Am 18. September 1802 nimmt sie ein Kapital von 1000 Louisdors ohne Zins für 4 Monate bei «Caspar Schulthess & Cie» auf. Das kaufmännische Direktorium gewährt am 22. September 1802 eine neuerliche Unterstützung von 6000 Gulden. M 9, S. 56 und 66 – 18. und 22. September 1802.

Am 16. Dezember 1802 schiesst das kaufmännische Direktorium Effekten für 15'500 Gulden, am 22. Dezember 1802 für 5500 Gulden und am 19. Januar 1803 für 11'000 Gulden vor. M 9, S. 184 und 193 – 16. und 22. Dezember 1802; M 10, S. 18 f. – 19. Januar 1803.

Die Gemeindekammer leiht der erschöpften Munizipalitätskasse am 18. Dezember 1802 den Betrag von 3'000 Gulden gegen 5 % Zins und am 28. März und 17. Mai 1803 die Beträge von 3'000 und 2'000 Gulden gegen 4 1/2 % Zins. M 9, S. 170 – 4. Dezember 1802; Munizipalitätscassarechnung, Einnahmen, S. 6.

52 Gemäss den Rechnungen der gesetzlichen Munizipalität.

## Einnahmen der Gemeindekammer

Auf die Einnahmen der Gemeindekammer braucht nur summarisch eingegangen werden. Sie verwaltet gemäss § 2 des Gesetzes über die Munizipalitäten und Gemeindeverwaltungen die Gemeindegüter. Daher fliessen ihr die Einnahmen aus den Verkäufen von Holz, den Verleihungen von Pflanzplätzen und Gemeindewiesen, von Fischereirechten, von Läden und Werkstätten, die Erträge des Kornmarktes und die Zinsen der verschiedenen Fonds zu.

Indem sie zudem die Administrierung von Gütern und Fonds ihren Kommissionen aufträgt, beschränkt sich die Gemeindekammer auch im Finanzwesen darauf, nur die grundsätzlichen Entscheide zu fällen. So beauftragt sie etwa ihre Forst- und Güterkommission mit der Saldierung der Liegenschaftenrechnungen und ihr Quästoriat mit dem Bezug der Immi- und Messegefälle sowie mit der Verwaltung des Kriegs- und Interessefonds.

Gleichzeitig bleiben der Direktorial- und der Stiftfonds, der Pfrundverbesserungs- und der Kunstschulfonds sowie die Bürgerbibliothek den dortigen Administrationen überlassen.[53]

Die Rechnung der Gemeindekammer beschränkt sich denn auch jeweils auf 13 bis 14 Einnahmen- und 13 bis 17 Ausgabenposten.[54]

Die Gemeindekammer eröffnet ihre Rechnung mit einem Kapitalstock von 130'000 Gulden aus dem Kriegs- und Interessefonds. Im Laufe ihrer Tätigkeit nimmt die Gemeindekammer weitere 200'000 Gulden ein. Die Haupteinnahmequellen sind das Kornhaus und das Sihlamt, welche etwa 75'000 Gulden beisteuern, und die verschiedenen Miet- und Kapitalzinserträge von etwa 20'000 Gulden.

Die Ausgaben betragen auch ungefähr 200'000 Gulden. Sie trägt mit 125'000 Gulden an die Ausgaben der Munizipalität bei, wendet etwa 20'000 Gulden für das Forst- und Güterdepartement sowie das Kornhaus auf und 15'000 Gulden fliessen in Besoldungen.[55]

## Bisheriges Finanzsystem

Die Helvetische Verfassung vom 12. April 1798 will mit dem bisherigen Finanzsystem des Staates brechen: Die Grundlasten sollen abgeschafft und durch eine Besteuerung der Vermögen und Einkommen ersetzt werden.[56]

---

53 Organisationsgutachten. GK 1, S. 6 ff. – 30 November 1799.
54 Rechnungen der Gemeindekammer 1799 – 1803.
55 Rechnungen der Gemeindekammer.
56 Art. 11 und 13 der Verfassung.

Passivzinsen existieren in der Stadt wenige: Es seien nur 13 liquidierbare Zehnten sowie eine grössere Anzahl von Grundzinsen.[57] Die Zahl der Aktivzinsen, also der Einkünfte von Ämtern und Privaten in der Stadt aus Zehnten und Grundzinsen, ist dagegen beträchtlich.[58] Deshalb würde eine Abschaffung von Zehnten und Grundzinsen die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Zürich stark beschneiden.

Da in dieser Frage jedoch die Entscheidungskompentenzen beim Gesetzgeber und die Umsetzung bei der Verwaltungskammer und dem kantonalen «Centralliquidationsbureau» liegen, müssen sich die Munizipalität und die Gemeindekammer darauf beschränken, die Interessen der Zehntenbezüger und besonders der ihr provisorisch zedierten beiden Pfrundhäuser, des Almosenamts und des Waisenhauses wahrzunehmen.[59]

Am 24. April 1800 übergibt Pfarrer Gessner vom Fraumünster der Gemeindekammer ein von sämtlichen Pfarrern der Stadt unterschriebenes Memorial. Darin protestieren sie beim Vollziehungsausschuss gegen die Folgen des Zehntenaufhebungsgesetzes vom 10. November 1798. Sie schildern «kraftvoll» das durch die «zu Boden getretenen Rechte der Kirche, der Schul-, Armen-, Kranken- und Waisenanstalten und der Particularen entstandene Elend». Die Gemeindekammer nimmt dieses Memorial «mit Beifall» auf und lässt es von den beiden Zugezogenen der Spitalpflege in der Quästoriatskommission sowie den Präsidenten der Armenpflegekommission und der Spitalpflege unterzeichnen. Am 29. April 1800 unterstützt die Gemeindekammer das Memorial noch mit einem «Promotionale».[60]

Der Vollziehungsausschuss erklärt aber, dass er den Zeitpunkt nicht für «schicklich» hält, um dem Gesetzgeber diese Frage vorzulegen. Darauf verweist ihn die Gemeindekammer «auf die Nähe der Erndte, und die traurigen Folgen, welche die diesjährige Nichtstellung des Zehntens haben müsste».

Am 21. Mai 1800 wird ein von Leutpriester Schulthess verfasstes zweites Memorial an den Vollziehungsausschuss geschickt, worin dieser aufgefordert wird, die Angelegenheit so schnell als möglich den Gesetzgebenden Räten vorzulegen.[61]

Die Unterzeichner der beiden Memoriale teilen der Gemeindekammer mit, dass die Landpfarrer ein ähnliches Memorial verfasst haben. Deshalb fördert die Gemeindekammer am 20. Juni 1800 auch dieses dritte Memorial mit einem Unterstützungsschreiben.[62]

---

57 Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 115 B sowie K II 87.12.

58 Vgl. «Memorial von Bürgern aus der Stadt Zürich an das Helvetische Direktorium». Akten zum Protokoll Nr. 138 A und M 2, S. 194 – 27. Februar 1799.

59 Vgl. zu diesem Thema die hervorragende Arbeit von Jakob Stark «Zehnten statt Steuern» den Kanton Thurgau betreffend.

60 GK 1, S. 192 und 195 f. – 25. und 29. April 1800.

61 GK 1, S. 217 – 21. Mai 1800.

62 GK 1, S. 239 f. – 20. Juni 1800.

## Die neuen Steuern und Abgaben

Die neuen Steuern werden grundsätzlich für die Republik eingezogen. Dazu richtet der Staat weitere Verwaltungsstrukturen nach dem Modell der staatlichen Kommissäre ein,[63] an deren Spitze der kantonale Obereinnehmer steht. Ihm unterstehen die Distrikteinnehmer. Auf unterster Ebene dienen wiederum die Agenten.

Bei Einzug der Steuern, genannt Auflagen, spielen die Munizipalitäten anfänglich keine Rolle.

### Auflagensystem vom 17. Oktober 1798

Am 17. Oktober 1798 wird das Auflagen-Gesetz verabschiedet. Es sieht die folgenden zehn Gebühren und Abgaben vor:

- Eine Kapitalsteuer von zwei Promille, erhoben vom Wert zinstragender Gülten [= Grundpfand], Obligationen und Schuldverschreibungen, nach Abzug der Kapitalschulden. Befreit davon sind Kirchen-, Schul- und Armengüter.
- Eine Gütersteuer von zwei Promille auf Grundstücke, berechnet nach ihrem Verkehrswert, nach Abzug der Grundpfandschulden. Ausgenommen sind auch hier die Kirchen-, Schul- und Armengüter.
- Eine Häusersteuer von einem Promille, wobei öffentliche und landwirtschaftliche Gebäude ausgenommen sind.
- Eine Getränkesteuer von vier Prozent auf alkoholische Getränke im Detailverkauf.
- Eine Handänderungs- und Erbschaftssteuer von zwei Prozent beim Kauf, ein halbes bis fünf Prozent bei Erbschaften, ausgenommen jene innerhalb der Kernfamilie.
- Ein Siegelgeld, das nach lokaler Übung weiterbezogen werden soll.
- Eine Stempelgebühr, die auf jedes offizielle Dokumente je nach Format erhoben wird.
- Die Gerichtsgebühren.
- Eine Handelsabgabe von einem Viertelprozent bei Händlern und zwei Prozent bei Fabrikanten, Spediteuren, Bankiers und Kommissionären
- Verschiedene Luxussteuern für Dienstboten, goldene Uhren, Spielkarten, Pferde- und Kutschen, Jagd- und Luxushunde.
- Die Kaufhausabgaben, Zölle und Brückengelder werden beibehalten.

---

[63] Die gleiche Verwaltungsstruktur stellt die Einrichtung des Regierungsstatthalters und der Distriktstatthalter in der allgemeinen Verwaltung und des Kantonskommissärs und der Distriktskommissäre in der Militärverwaltung dar. Es handelt sich um übliche Strukturen in dieser Zeit, die sich etwa auch in Frankreich und in Preussen finden lassen.

Erstaunlicherweise entspricht damit das Steuerrecht der Helvetischen Republik weniger demjenigen von Frankreich, wie es Rubinick[64] dargestellt hat, sondern es ist deutschen Vorbildern wesentlich näher.[65] Damit stellt sich die Frage, ob die Abhängigkeit der Helvetischen Republik von Frankreich und der Einfluss deutscher Vorbilder nicht vielleicht falsch eingeschätzt werden.

*Bezug dieser Auflagen im allgemeinen*

Das «Auflagen-System» ist nicht direkt anwendbar, weil es keine Ausführungsbestimmungen enthält. Am 14. Dezember 1798 erlässt das Vollziehungsdirektorium die Übergangsbestimmungen, wonach etwa die Gütersteuern nicht eingezogen werden, bis Verfahrensgrundsätze vorliegen, die Getränkesteuern und die Einschreibegebühren dagegen in Kraft gesetzt werden.[66] Diese Gesetze werden am 5. Februar 1799 vom Senat genehmigt.

Am 11. Februar 1799 erlässt der Finanzminister die Vollziehungsinstruktionen. Sie schreiben vor, dass die Auflagen von den Agenten eingezogen werden, wofür sie eine Bürgschaft hinterlegen müssen.[67] Die Bürgschaft ist jedoch so hoch, dass verschiedene Agenten und Unterstatthalter dagegen protestieren, worauf der Finanzminister am 8. März 1799 die Bürgschaftssummen auf die Hälfte reduzieren muss.[68]

Am 20. März 1799 erlässt die Verwaltungskammer erste Instruktionen an die Agenten zum Einzug der Steuern auf Wein, Bier, Branntwein und «gebrannte Wasser».[69]

Für die Munizipalität sind nur die Gütersteuern von zwei Promille und die Stempelgebühren von Belang: Die Güter der Stadt werden steuerpflichtig, und sie darf nur Akten entgegennehmen, für die die Stempelabgabe entrichtet ist.

Da die Regierung unter akutem Geldmangel leidet, genehmigt das Parlament am 22. Oktober 1798 ein Gesetz, wonach innert 14 Tagen von allen Vermögen,[70] ausser den Kirchen, Schul- und Armengütern ein Vorschuss von zwei Promille eingezogen werden soll.[71]

---

64 Rubinick, «Die Fiskalreform der französischen Revolution».

65 Vgl. Jenetzky, «Materielles Steuerrecht des Kameralismus».

66 VK 3, S. 266 ff. – 27. Dezember 1798.

67 VK 4, S. 87 und 97 f. – 15. und 16. Februar 1799.

68 VK 4, S. 196, 214 und 218 – 9., 12. und 13. März 1799.

69 VK 4, S. 246 f. – 20. März 1799.

70 Die Beiträge der Partikularen liegen namentlich mit Wohnort und Beitrag im Staatsarchiv vor. K II 152.5.

71 «Einforderung eines Steuer-Vorschusses auf Grund des neuen Auflagensystems», ASHR 3, Nr. 35, S. 245 ff – 22. Oktober 1798.

Am 13. November 1798 bestimmt die Munizipalität, welche ihrer Güter und Fonds steuerpflichtig sind und wie sie bewertet werden sollen.[72] Der Betrag wird aus dem Kornzoll bevorschusst.[73]

Vom 1. Dezember 1798 an ist zur Gültigkeit von Akten vor Gericht Stempelpapier[74] nötig. Deshalb wird das Sekretariat beauftragt, solches zu beschaffen, aber «Gewöhnlichen Klassen» nicht zu verrechnen. Nur die grösseren und wichtigeren Akten sollen auf Stempelpapier ausgefertigt werden.[75]

Der Unterstatthalter teilt im Mai 1799 den Direktorialbeschluss mit, wonach auch Handels- und Krämerpatente auf Stempelpapier auszufertigen seien. Dies betrifft nach Ansicht der Munizipalität nur die Hausierer und der Marktbesucher, die als einzige Krämerpatente lösen müssen.[76]

*Grundsteuerpflicht*

Der Unterstatthalter bittet am 4. Mai 1799 die Verwaltungskammer um Anweisungen, wie die Güterschätzung vorzunehmen sei. Diese bestimmt am 6. Mai 1799, dass die in der Stadt liegenden Grundstücke zusammen mit den Häusern geschätzt werden sollen.[77]

Am 15. Mai 1799 setzt der Gesetzgeber den Steuereinziehern eine Frist von acht Tagen, um den Einzug der Steuern abzuschliessen. Weil die Agenten am 20. Mai 1799 das Register noch nicht an die Regierung abgeliefert haben, werden sie von der Munizipalität zur Berichterstattung aufgefordert. Der Behörde geht es dabei jedoch weniger um den Bericht, als vielmehr um den Nachweis einer Aktivität, damit ihr niemand vorwerfen kann, dass sie untätig geblieben sei.[78]

Höchstwahrscheinlich ist die Steuer wegen der kriegerischen Ereignissen nicht eingezogen worden, denn in der Rechnung der Munizipalität taucht sie nicht als Ausgabenposten auf und als der Unterstatthalter die Munizipalität ersucht, ein Verzeichnis und eine Schätzung aller Nationalgüter und Lehenhöfe einzureichen,

---

72

| Gut oder Fonds | Bewertung in Gulden |
|---|---|
| Quästoriatskasse | 2'300 |
| Kriegsfonds | 113'200 |
| Schützenplatz | 1'000 |
| Sihlwald | 200'000 |
| Ötenbacher- und Marstaller Matten | 25'000 |
| untere Hölzer am Albis | 12'500 |
| Hard und Kräuel | 5'000 |
| Zürich- und Adlisberg | 12'000 |
| Quartalsertrag des Kornmarkt | 1'750 |
| Total | 350'450 |

Akten zum Protokoll Nr. 884 und M 2, S. 24 und 27 – 10. und 13. November 1798.

73 M 2, S. 27 und 33 – 13. und 16. November 1798.

74 Die Stempelgebühr wird vorbezogen, indem leere Bogen gestempelt werden.

75 M 2, S. 61 – 1. Dezember 1798.

76 Akten zum Protokoll Nr. 323 und M 3, S. 101 f. – 8. Mai 1799.

77 VK 5, S. 35 – 6. Mai 1799.

78 M 3, S. 118 – 20. Mai 1799.

muss sie am 29. Januar 1800 sogar anfragen, welches überhaupt die Nationalgüter seien und wie diese geschätzt werden müssten![79]

Im Mai 1800 sendet der Distrikteinnehmer den drei Sektionsagenten die Formulare zum Einrichten eines Steuerregisters und weist sie an, diese «beförderlich in Ordnung zu bringen» und mit jedem Bürger unter Beihilfe der Munizipalität über die Steuern für die letzten beiden Jahre abzurechnen. Da dieses Kataster tiefgreifende Folgen «für das innere Ökonomie- und Creditwesen jedes Privatmannes und ganzer Stände» hat und auch von grossem Interesse für die Munizipalität selbst ist, wird die Anweisung zuerst sorgfältig beraten. Vorgängig werden die Munizipalitäten von Basel, Bern, Luzern und St. Gallen angefragt, wie sie diese Angelegenheit behandeln.[80]

Am 14. Juni 1800 weist die Munizipalität die Agenten zur Schätzung der Güter und zur Einrichtung eines Steuerregisters an. Beginnen sollen sie mit einer Selbsteinschätzung der Häuser und Gärten durch ihre Eigentümer. Dazu sollen sie zwei als rechtschaffen und verschwiegen geltende Bürger der Sektion zuziehen; die Ergebnisse der Einschätzung sind mit den Kaufsummen für deren Erwerb, den angerechneten Erbanteilen oder wenigstens den Preisen der Feuerassekuranz zu vergleichen. In der Zwischenzeit wird die Munizipalität weitere Erkundigungen über die Einrichtung eines Geheimregisters von sämtlichen Aktiv- und Passivvermögen der Bürger einziehen.[81]

Die Steuern und Abgaben werden von Steuereinnehmern für die Republik eingezogen: Erst ab dem Jahr 1800 sind auch die Agenten und die Mitglieder der Munizipalität daran beteiligt.

### Auflagensystem vom 15. Dezember 1800

Das Auflagensystem von 1801 basiert auf dem Gesetz von 15. Dezember 1800 und sieht folgende Abgaben vor:

- Die Grundsteuer besteuert den Liegenschaftenwert mit zwei Promillen.
- Die Handänderungssteuer belastet Handänderungen bei Liegenschaften. Auf Kauf und Tausch werden zwei Prozent und auf Erbschaften zwischen eineinhalb bis sechs Prozent erhoben.
- Die Patentabgabe ist für alle Gewerbe nach Massgabe ihres Kapitaleinsatzes geschuldet. Ausgenommen sind der öffentliche Unterricht, die Textilherstellung, der Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch den Erzeuger und die unselbständige Arbeit.

---

79 M 5, S. 95 – 29. Januar 1800.

80 Akten zum Protokoll Nr. 596 und M 5, S. 216 – 10. Mai 1800.

81 Akten zum Protokoll Nr. 707 und M 6, S. 14 – 14. Juni 1800.

- Die Getränkesteuer unterwirft den Detailhandel von alkoholischen Getränken einer Steuer von fünf Prozent.
- Die Luxussteuer sieht progressive Abgaben vor auf Dienstboten, auf Reitpferde und auf Kutschen sowie Gebühren für Jagdpatente.[82]

Das neue Steuersystem, bei dem erst noch die Munizipalitäten für die Republik den Einzug besorgen müssen, ruft allenthalben Empörung hervor. Relativ gelassen wird in Zürich reagiert. Hier stellt die Munizipalität einstweilen nur ihre Einwendungen gegen die ihr übertragenen Aufgaben zusammen und wartet die Ausführungsbestimmungen des Finanzministers zum Gesetz ab.[83]

Dagegen teilt die Munizipalität Luzern am 21. April 1801 mit, dass sie vom Vollziehungsrat verlangt habe, von diesen «beschwerlichen, bedenklichen und unausführbaren Aufträgen» enthoben zu werden. Ferner fragen die Munizipalitäten von Winterthur, St. Gallen und Baden an, was Zürich zu unternehmen gedenke.[84]

Weil die Instruktionen des Finanzministers zum Auflagensystem ihre Aufgaben noch mehr erschweren als erwartet, verzichtet der Munizipalität am 27. April 1801 darauf, sich über das Gesetz an sich zu beschweren. Sie bittet die Regierung lediglich darum, ihr einzelne Aufträge wieder abzunehmen oder sie ihr in Umfang, Kosten und Verantwortung zu erleichtern. Der Regierungsstatthalter wird zudem gebeten, von der Publikation des Gesetzes abzusehen, bis die Regierung über ihre Anträge entschieden hat.[85]

Trotzdem beginnt die Munizipalität am 9. Mai 1801 mit der Vorbereitung des Auflagenbezuges. Sie legt die vorläufige Organisation fest und bildet drei Kommissionen: Die erste befasst sich mit dem Bezug der Grundsteuern und Handänderungsgebühren, die zweite ist für die Handels- und Gewerbepatente zuständig und die dritte besorgt die Getränke- und Luxusabgaben.

Die Kommissionen sollen sich selbst organisieren und nur in schwierigen Fällen an die Session rekurrieren.

Von den Kommissionsarbeiten sind der Präsident, der Quästor und der Chef des Logementbüros ausgenommen. Jeder Kommission wird ferner ein Agent beigeordnet und es werden weitere Bürger zur Mitarbeit zugezogen.

Weil das Gesetz jedoch nicht bestimmt, wer die Kosten für die Errichtung des Grundkatasters tragen müsse, beschliesst die Munizipalität, dass vorläufig nur die zugezogenen Mitglieder nach ihrem Aufwand entschädigt werden sollen. Die anderen Kommissionsmitglieder sollen nur dann speziell entlohnt werden, falls der Staat die Kosten übernimmt. Sonst sollen diese alle gleich hoch aus den Erträgen der Abgaben, Gebühren, Taxen und allfälligen Bussen entschädigt werden.[86]

---

82 «Annahme eines neuen Auflagesystems», ASHR 6, Nr. 166, 458 ff. – 15. Dezember 1802.

83 Hauptpunkte sind die Unklarheit der Bestimmungen, die Haftung für den Steuereinzug, der grosse Arbeitsaufwand und die knappe Zeit, die dafür zur Verfügung steht. M 7, S. 64 f – 9. und 11. April 1801

84 M 7, S. 78 f. und 81 – 21., 23. und 27. April 1801.

85 M 7, S. 79 und 81 – 23. und 27. April 1801.

86 Akten zum Protokoll Nr. 350 und 380 sowie M 7, S. 88, 96 ff. und 102 – 2., 9. und 13. Mai 1801.

Schon am 16. Mai 1801 fordert der Distrikteinzieher die Munizipalität «in höherem Auftrag» auf, mit dem Auflagenbezug zu beginnen.[87] Der Regierungsstatthalter sagt ihr am 19. Mai 1801 zwar seine möglichste Unterstützung zu, fordert sie aber gleichwohl auf, das Auflagengesetz zu vollziehen, obwohl die Regierung noch nicht geantwortet hat. Daraufhin besetzt die Munizipalität die Kommissionen.[88]

Am 10. Juni 1801 droht die Regierung öffentlich damit gegen Gemeinden, welche die Gütereinschreibung und den Bezug indirekter Abgaben verzögern, mit Exekutivtruppen auf deren Kosten vorzugehen.[89]

Von August 1801 an reicht die Munizipalität dem Distrikteinnehmer jeden Monat eine Aufstellung aller bezogenen Auflagen ein, und die Kommissionen geben die eingezogenen Gelder an die Munizipalität zuhanden der höheren Stellen weiter.[90]

Im Herbst 1801 findet ein konservativer Staatsstreich statt und der neue Senat verkündet am 9. November 1801, dass die Grundsteuer nicht mehr weiter eingezogen werde.[91] Damit kann die Grundsteuer- und Handänderungskommission ihre Arbeit einstellen. Am 4. Januar 1802 ist auch das Hauptgeschäft der Patentkommission beendet, womit sie jene Mitglieder entlassen kann, die aus der Bürgerschaft für den Steuerbezug zugezogen wurden.[92]

Nun reorganisiert die Munizipalität die Aufgabenverteilung im Auflagewesen. Die drei Kommissionen werden in einer einzigen Steuerkommission zusammengefasst, die aus den Mitgliedern der Quästoriatskommission und den Bürgern Munizipalitätsprokurator Escher und Dr. Scheuchzer besteht. Die bisherigen Zugezogenen und die Sekretäre können entlassen werden. Der alt Weinumgeldschreiber Jakob Ulrich wird als Schreiber beibehalten und hilft besonders, die Getränkesteuer zu erheben. Sein Lohn wird dem eines Munizipalitätssekretärs gleichgestellt. Die Weineinlässer Bürger Schweizer und Irminger werden in ihrem Dienst bestätigt. Sie erhalten ein Jahressalär von je 400 Franken.

---

87 Akten zum Protokoll Nr. 396 und M 7, S. 103 – 16. Mai 1801.

88 1. Grundsteuer- und Handänderungskommission
Mitglieder: Füssli, Keller und Agent Escher
Zugezogene: S. Rahn, alt Landschreiber, D. Wyss, alt Unterschreiber und Dr. J. Scheuchzer
Buchhaltung und Sekretariat: S. Werdmüller, alt Zunftmeister und H. Escher a. d. Hof
2. Handels- und Gewerbepatentkommission
Mitglieder: Bodmer, Agent Peter und Finsler
Zugezogene: R. Koller, alt Zunftpfleger und J. Vögeli, Kaufmann
Buchhaltung und Sekretariat: F. Kramer, Kaufmann, und C. Escher a. d. Bau, Sekretär
3. Getränke- und Luxussteuerkommission
Mitglieder: Munizipalitätsprokurator Escher und Agent Waser
Zugezogene: S. Zureich, alt Grossweibel
Buchhaltung und Sekretariat: J. Ulrich, alt Umgeldschreiber. M 7, S. 106 f. – 19. Mai 1801.

89 M 7, S. 123 – 10. Juni 1801.

90 M 7, S. 161 – 24. August 1801.

91 «Proclam des Senats behufs Verkündigung seiner förmlichen Einsetzung (und des Nachlasses der Grundsteuer)», ASHR 7, Nr. 160, S. 699 ff. – 9. November 1801.

92 M 8, S. 6 – 4. Januar 1802.

Die Mitglieder der Munizipalität verzichten auf eine Entschädigung, während die Zugezogenen und die Sekretäre jeweils 100 Franken erhalten. Nur die drei Sekretäre der Getränkesteuerkommission erhalten wegen ihrem höheren Aufwand je 300 Franken. Zudem erhalten die Abwarte auf den Zünften, die Weibel und die Polizeidiener eine Gratifikation.[93]

*Grundsteuern*

Grundsteuerbezug

Am 28. Mai 1801 wird die Grundsteuerkommission mit der Untersuchung beauftragt, wie die Häuser in der Stadt zu besteuern seien und ob die Feuerassekuranzpreise dazu beigezogen werden sollten.

Die Kommission kritisiert am 1. Juni 1801, dass der Wert und nicht der Ertrag der Grundstücke besteuert wird. Dann gibt sie zu bedenken, dass die Feuerassekuranz eine gemeinnützige Anstalt sei und dass deren Taxationen den inneren Wert der einen Häuser überstiegen, während sie bei anderen zu tiefe Werte angäben. Sie schlägt deshalb vor, von 75 % des Assekuranzwertes auszugehen. Zu tiefe oder zu hohe Werte sollen auf Antrag des Eigentümers oder der Kommission durch Experten geschätzt werden, bei Uneinigkeit jedoch die Normen des Auflagesystems angewandt werden.[94] Der Bürger Oberschatzungsaufseher Heidegger akzeptiert am 10. Juni 1801 diese Vorgehensweise, und die Verwaltungskammer legt sie dem Finanzminister zur Genehmigung vor.[95]

Dieser lehnt den Vorschlag jedoch am 23. Juni 1801 ab.[96]

Also beschliesst die Munizipalität am 27. Juni 1801, doch ein Kataster der Liegenschaften erstellen zu lassen. Die Logementbücher, als vollständigstes Verzeichnis der Häuser der Stadt, sollten die Grundlage bilden. Lücken seien durch den Müllerplan und die Angaben der Bürger zu füllen. Für die Schätzung soll auf die Handänderungen der letzten zwanzig Jahren abgestellt werden. Neben den Kaufverträgen sollen also auch die Testamente und Erbakten, nicht aber die Brandassekuranzpreise berücksichtigt werden. Die Munizipalität fordert deshalb das Publikum auf, Angaben zu Häusern, Nebengebäuden und Umschwung zu machen und die vorhandenen Titel vorzulegen.[97]

Am 11. August 1801 wird angekündigt, dass das Grundkataster zu seiner Berichtigung öffentlich aufgelegt werde.[98]

---

93 Akten zum Protokoll Nr. 22 und M 8, S. 17 ff. – 16. Januar 1802.

94 Akten zum Protokoll Nr. 433 und 445 sowie M 7, S. 114 und 116 f. – 28. Mai und 1. Juni 1801.

95 VK 14, S. 413 – 27. Mai 1801 und VK 15, S. 49 und 91 f. – 9. und 16. Juni 1801. Akten zum Protokoll Nr. 459, 479 und 496 B sowie M 7, S. 120, 122 f. und 126 – 6. 10. und 17. Juni 1801.

96 VK 15, S. 122 – 24. Juni 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 510 und 515 sowie M 7, S. 128 – 25. Juni 1801.

97 M 7, 130 f. – 27. Juni 1801.

98 M 7, S. 150 und 152 f. – 4. und 11. August 1801.

Der Unterstatthalter wünscht am 9. September 1801 von allen Munizipalitäten, dass sie ihm innert 14 Tagen einen Auszug aller in ihr Grundstückkataster aufgenommenen Nationalgüter einreichen. Sodann sollen die Gemeindebehörden erklären, wieviel diese Güter vor der Revolution an die Gemeindelasten beigetragen haben, welchen Beitrag sie an die Einquartierungen und die Requisitionsleistungen in der Gemeinde geleistet hätten und was diese Nationalgüter künftig an den Gemeindelasten mittragen könnten.[99]

Die unausgeschiedenen öffentlichen Gebäude werden von der Munizipalität und der Verwaltungskammer gemeinsam geschätzt. Dazu ordnet die Stadt den Bürger Maurer Usteri ab. Die Bereinigung der Schätzungen erfolgt durch eine gemeinsame Kommission, deren Entscheide jedoch vor dem Eintrag ins Kataster der Gemeindekammer zur Stellungnahme unterbreitet werden sollen.[100] Das Schatzungsverzeichnis der beiden Bausachverständigen wird am 6. Oktober 1801 den Verordneten der Verwaltungskammer zugestellt.[101] Die beiden Sachverständigen erhalten für ihre zweitägige Arbeit fünf Gulden, die die Munizipalität der Verwaltungskammer in Rechnung stellt.[102]

Am 9. November 1801 proklamiert der Senat die Einstellung des Grundsteuerbezuges. Unvollständige Kataster sollen aber noch berichtigt werden, damit nicht der Staat und jene Privatpersonen benachteiligt werden, die gewissenhaft ihre Beiträge abgeliefert haben.[103]

Die Kommission der Verwaltungskammer, die sich mit der Revision des Grundkatasters befasst, genehmigt am 31. Dezember 1801 die Schätzungen in der Stadt Zürich im Gesamtbetrag von 7'934'587 Franken.[104]

Die Kosten für die Erstellung des Grundkatasters sollen gemäss Weisung der Regierung auf die Gemeinden verteilt werden. Diese können sie entweder auf die Grundeigentümer überwälzen oder aber aus dem Gemeindegut bezahlen. Die Schätzungsbeträge für National- und Pfarrgüter sollen nicht bezahlt, aber ins Register aufgenommen werden. In Zürich begleicht die Munizipalitätskasse den Betrag von total 1252 Franken, inkl. 300 Franken als Besoldung für die Munizipalitätsbeamten.[105]

---

99 Akten zum Protokoll Nr. 698 und 712 sowie M 7, S. 168 und 173 – 12. und 19. September 1801.

100 VK 16, S. 97 f., 110 f und 219 – 21. und 23. September sowie 15. Oktober 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 730 und M 7, S. 173 – 29. September 1801 sowie GK 4, S. 26 – 2. Oktober 1801.

101 Akten zum Protokoll Nr. 589 und 749 sowie M 7, S. 178 und GK 4, S. 28 f. – 6. Oktober 1801.

102 M 7, S. 197 und 202 – 12. und 21. November 1801.

103 «Proclam des Senats behufs Verkündigung seiner förmlichen Einsetzung (und des Nachlasses der Grundsteuer)», ASHR 7, Nr. 160, S. 699 f. – 9. November 1801.

104 Akten zum Protokoll Nr. 924 und M 8, S. 5 f. – 4. Januar 1802 sowie GK 6, S. 110 – 5. Januar 1802.

105 M 8, S. 194 f. und M 9, S. 85, 131 und 181 – 11. August, 7. Oktober, 10. November und 13. Dezember 1802.

Grundsteuerpflicht

Am 26. Mai 1801 bittet die Munizipalität der Gemeinde Aussersihl die Stadt, ihr eine Liste der städtischen Grundstücke in ihrer Gemeinde einzureichen. Die Forst- und Güterkommission stellt fest, dass seit 1780 keine Transaktionen mehr stattgefunden hätten.

Als Eigentum der Stadt betrachtet die Gemeindekammer die folgenden Güter:

- die Hardallmend mit Haus, Scheuer und Stall,
- die Marstaller- mit sog. Ötenbacher-Stift-Matte und Scheune,
- die Ötenbachermatte mit Scheune,
- der Kräuel,
- das Sihlhölzli als Promenade,
- der Holzschopf am Ende des Sihlhölzlis,
- die Sihlknechtswohnung mit Garten und Sihlamtsschopf und
- die Sägemühle an der Sihl.

Kein Eigentum wird geltend gemacht an der Lehensmühle des Kornamtes an der Sihl, dem Schanzenwagnerhaus im Fortifikationsbezirk und der Scharfrichterwohnung.[106]

Die Armenpflegekommission legt der Gemeindekammer am 13. Juni 1801 einen Etat der Liegenschaften und Gebäude der Ämter Spanweid, Almosenamt, St. Jakob und Waisenhaus vor. Sie wird jetzt beauftragt, der Munizipalität Wiedikon die Fläche des Gutes zum Schimmel zur Katastrierung melden.[107]

Als die Verwaltungskammer die «Bau- und Fraumünsteramtsattinenzen» im Kataster der Stadt eingibt, lässt die Gemeindekammer am 3. Juli 1801 den Vorbehalt im Kataster aufnehmen, wonach dadurch die Rechte der Stadt dadurch in keiner Weise geschmälert werden sollen.[108] Sodann lässt sie auch alle Liegenschaften, die ausserhalb der Stadt liegen und auf die sie Ansprüche erhebt, in den dortigen Katastern registrieren.[109]

---

[106] Akten zum Protokoll Nr. 428 und GK 3, S. 113 ff. und 142 f. – 2. und 16. Juni 1801.

[107] Akten zum Protokoll Nr. 464 und GK 3, S. 136 f. – 13. Juni 1801.

[108] GK 3, S. 166 ff. und 176 f. – 3. und 13. Juli 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 542 und M 7, S. 137 – 10. Juli 1801.

[109] Fluntern

- Der Acker und die Wiese des Bannwart im Zürichberg.
- Die Wälder «Heubeeribühl», «Kalberheu», «In 6 Jucharten», «Im Moosholz», «Im Liebenheu» sowie die Weide, der entweder zu Fluntern oder zu Hottingen gehört.

Hottingen

- Die Bannwartswohnung mit Wohnhaus, Scheuer und Ställen, Waschhaus, Trotte [= Kelter], Holz- und Wagenschopf sowie Garten und Hanfland, Acker, Wiese und Weide.
- Die Wälder «Weyerholz», «Vordere und Hintere Looren», «Tannwald», «Buchrain», «Katzenschwanz», «Vordere und Hintere Wyden», «Wuschberg», «Sagentobel», «Köngenholz» und «Römerholz» sowie die Weide, die entweder zu Fluntern oder zu Hottingen gehört.

Horgen

- Im obern Sihlwald die Bannwartswohnung, ein kleiner Schopf und Wald sowie Wiesen beim Eschentobelbach und um die Bannwartswohnung sowie Acker und Weiden um die Bannwartswohnung sowie die Moosplätze «Streuibodenmoos», «Eglibodenmoos», «Tannenbacherbodenmoos» und «Habersatzheuhaumoos».

Nach der Registrierung folgen einige kleinere Auseinandersetzungen über die Höhe von verschiedenen Einschätzungen.[110] Da der Senat jedoch die Grundsteuer suspendiert, können die Katasterarbeiten eingestellt werden, ohne dass alle Differenzen bei den Schätzungen ausgeräumt sind.[111]

Weil die Grundeigentümer verpflichtet sind, die Katasterkosten zu übernehmen, wird Pfleger Däniker von der Spanweid am 24. August 1802 angewiesen, den Inhabern der beiden Spanweidlehen im Loohof im Kanton Baden die Katasterkosten zu entschädigen. Gleichzeitig beschliesst die Gemeindekammer, dass ihr solche Begehren künftig nicht mehr zu behandeln: Die betroffenen Ämter sollen die Kosten fortan selbständig ersetzen.[112]

*Handänderungssteuer*

Die Munizipalität wird am 1. Juni 1801 vom Distrikteinnehmer angewiesen, mit dem Bezug der Handänderungssteuern zu beginnen, den bis anhin die Distriktsgerichtskanzlei erledigt hat. Weil letztere aber die unerledigten Fälle noch abschliessen wird, braucht die Munizipalität deren Register weder zu beziehen noch zu überprüfen.[113]

Am 17. Juni 1801 genehmigt sie die Anordnungen für die ihr zugewiesene Aufgabe. Zuerst werden die Bestimmungen des Auflagensystems zu den Handände-

---

- Im untern Sihlwald die alte Bannwartswohnung, die neue Wohnung, das Waschhaus, der Schweinestall und die Scheune sowie die Wälder und die Wiesen um die Bannwartswohnung, die «Rossespalterwiese», die «Spleidinger Flühwiese» und die «Waldmatt» sowie der Acker um die Bannwartswohnung.

Wiedikon

Nach dem Grundriss von alt Amtmann Hirzel von 1780 sind es Ackerland, Wiesen, Garten, Arboretum, Gebäude, Gemüsegarten und Hof.

Unterstrass und Oberstrass

Das Rösligut nach altem Grundriss.

Langnau

Die unteren Hölzer im Albis mit «Langenberg», «Boden» mit «Schweizertobel» und «Wenzischwand».

Akten zum Protokoll Nr. 495, 496 B und 525 sowie GK 3, S. 168 ff. und 179 f. – 3. und 13. Juli 1801.

110 Die Schatzungskommission von Oberstrass bewertet ein vor kurzem geschätztes Almosenamtlehen von Lehenmann Rinderknecht 1200 Gulden höher, weshalb sie die Gemeindekammer zu einer Korrektur auffordert, insbesondere was den Gebäudewert betrifft. Die Kommission belässt zwar die Grundstückschätzung, setzt aber die Gebäudeschätzung auf 2000 Franken herab. GK 3, S. 232 f. und 237 f. – 15. und 18. August 1801.

Die Grundstückschätzung des speerlischen Handlehens im Mönchhof weist einen Unterschied zu einer nicht allzu alten Schatzung von 4100 Franken auf, und die Differenz beim nägelischen Lehen im Mönchhof beträgt 2070 Franken. Die Munizipalität Kilchberg bietet an, die Verhältnismässigkeit ihrer Schätzung durch einen Abgeordneten prüfen zu lassen. Dafür wird Bürger Amtslehensmann Bosshard aus der Enge als Sachverständiger ernannt. Er erachtet die dortige Schätzung als korrekt. Deshalb unternimmt die Gemeindekammer nichts gegen diese und die Schätzungen von Oberstrass und Kilchberg. Akten zum Protokoll Nr. 705 und 752 sowie GK 3, S. 268 f. und GK 4, S. 12 und 35 – 5. und 22. September sowie 6. Oktober 1801.

111 Akten zum Protokoll Nr. 816 und 828 C sowie GK 4, S. 69 f. – 14. November 1801.

112 GK 5, S. 126 f. – 24 August 1802.

113 Akten zum Protokoll Nr. 443, 446 und 457 sowie M 7, S. 117 und 120 – 1. und 6. Juni 1801.

rungen durch Kauf, Tausch, Schenkung und Erbgang und die entsprechenden Gebühren publiziert. Da die Stadtbürger auch ohne Kanzlei Verträge abschliessen können, soll die Grundsteuer- und Handänderungskommission vor allem hinsichtlich von Erbschaften die wöchentlichen «Verkündzeddel» und gedruckten Nachrichten konsultieren und die Agenten einladen, die in Erfahrung gebrachten Kaufhandlungen zu melden. Die Modelle der Register sollen vom Distrikteinnehmer bezogen und die Abgabescheine von der Regierung gekauft werden.[114]

In Einzelfällen werden von der neuen Steuer auch Dispense gewährt: So befreit die Munizipalität am 22. Juli 1801 alt Stubenverwalter Fäsi von der Handänderungssteuer, da er das Zunfthaus zur Waag als Mitanteilhaber gekauft hat. Auch die Erben des seit langem verstorbenen Küfer Öri, die das Haus erst jetzt erhalten haben, werden von der Steuer befreit, weil der Vorgang schon lange her sei und die Witwe die Nutzniessung darauf gehabt habe.[115]

Der Munizipalität Unterstrass wird am 18. August 1801 bestätigt, dass die Mutter des Färbers im Bierhaus, Bürger Johannes Zeller, Anteilhaberin der ehemaligen Zunftgesellschaft ist. Deshalb ist auch sie beim Erwerb des der Zunft gehörenden Gartens vor der Niederdorfporte von der Handänderungsgebühr befreit.[116]

Schliesslich wird dem alt Hausschulmeister Leonhard Reutlinger auf sein Begehren vom 20. Januar 1802 ein Armenattestat ausgestellt, damit er die Handänderungssteuern für ein kleines Gütchen in Grüningen nicht entrichten muss und damit dem Konkurs entgeht.[117]

In Zweifelsfällen wendet sich die Munizipalität an den Distrikteinnehmer. So fragt sie etwa an, ob das von Bürger Hans Jacob Pestaluz im Thalhof seiner Witwe testamentarisch vermachte Vermögen wirklich unter die Ausnahme der Steuerbefreiung von Erbschaften unter Eheleuten zu rechnen oder aber als eine der Handänderungssteuer unterworfene Donation zu werten sei. Auch das Gesuch von Bürger Kupferschmied Heinrich Wehrli, der von der Handänderungsabgabe für ein Haus befreit werden will, weil es innert Jahresfrist wegen Konkurs des Käufers an ihn zurückgefallen ist, wird dem Distrikteinnehmer unterbreitet. Dieser wendet sich für beide Fälle an den Finanzminister. Am 26. Mai 1802 teilt das Finanzdepartement mit, dass die pestaluzische Verlassenschaft von der Handänderungssteuer befreit und nur das «Legat an einen Freund» steuerpflichtig sei, das Gesuch von Kupferschmied Wehrli im Rennweg sei abgelehnt.[118]

Der petrische Kirchenrat bittet die Munizipalität am 15. Januar 1803, bei der Verwaltungskammer zu erwirken, dass ihm die Handänderungsabgabe für das erworbene Haus zum Drach in Gassen erlassen wird, weil es als Schule gebraucht werde. Dies wird am 24. Januar 1803 genehmigt nicht nur, weil das Gebäude wirk-

---

114 M 7 S. 125 f. und 131 – 17. und 25. Juni 1801.
115 M 7, S. 144 – 22. Juli 1801.
116 M 7, S. 158 – 8. August 1801.
117 Akten zum Protokoll Nr. 41 und M 8, S. 23 – 21. Januar 1802.
118 M 8, S. 91 und 121 – 25. April und 26. Mai 1801 sowie VK 19, S. 45 und 92 – 7. und 15. Mai 1802.

lich Schulzwecken dient, sondern auch weil der hiesige Distrikt mit Handänderungsgebühren am wenigsten im Rückstand sei.[119]

*Handels- und Gewerbeabgabe*

Handels- und Gewerbepatente erschliessen dem Staat eine weitere Einnahmequelle. Ihre Verweigerungen und der Entzug von Patenten sind also nicht fiskalisch, sondern jeweils polizeilich oder wirtschaftspolitisch motiviert und werden in diesem Zusammenhang dargestellt.

Die Patente müssen bei der Handels- und Gewerbepatentkommission beantragt werden. Genehmigt oder verweigert werden sie jedoch von der Verwaltungskammer. Die Handels- und Gewerbepatentkommission untersteht der Kontrolle des Distrikteinnehmers. Die Kommission führt ihre Register sektionsweise und besorgt ihre Arbeit auf der ehemaligen Saffranzunft.

Da am 10. Juni 1801 einige Pflichtige ihre Begehren für Handels- oder «Freipatente»[120] noch nicht eingereicht haben, genehmigt der Obereinnehmer eine nun unverlängerbare Nachfrist.[121]

Neben den gebührenpflichtigen Patenten sieht das Gesetz auch Freipatente vor. Weil der Kreis der pflichtigen Inhaber verschiedener öffentlicher Funktionen aber zweifelhaft ist, wünscht der Distrikteinnehmer ein Verzeichnis der Personen, die ein Freipatent beantragt haben. Nun berät die Kommission die Zweifelsfälle und reicht ihm den gewünschten Etat ein, wobei sie die Aufstellung ergänzt mit Bemerkungen über zu hohe Taxen und zu geringe Begehren.[122]

Noch während des Sommers beschweren sich mehrere Bürger über die neuen Gebühren. Die Stadt leitet deren Beschwerden am 20. August 1801 an die Verwaltungskammer weiter, da die Gebührenerhöhung letztlich nur von dieser zurückgenommen werden könne. Diese verweigert jedoch die Annahme dieser und fernerer Beschwerden, bevor sie nicht im Besitz der Quittungen über die vorläufig gelösten Patente sei. Erst dann werde sie die Beschwerden in Erwägung ziehen und die Sachverhalte prüfen.[123] Sie stellt überdies am 1. September 1801 fest, dass die Taxen überhaupt erst dann von Experten geprüft werden könnten, wenn eine Munizipalität eine Klassifikation ändere.[124]

Auch mit auswärtigen Behörden kommt es immer wieder zu Kontakten, um Steuerprobleme zu erörtern. So wird etwa der Munizipalität Luzern am 15. Okto-

---

119 Akten zum Protokoll Nr. 32 und 47 sowie M 10, S. 21 und 25 – 19. und 29. Januar 1803 sowie VK 21, S. 198 und 203 – 21. und 24. Januar 1803.

120 Alle Gewerbetreibenden müssen Patente lösen, wobei gebührenfreie Patente ausgestellt werden für den öffentlichen Unterricht, die Textilherstellung, der Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch den Erzeuger und die unselbständige Arbeit.

121 Akten zum Protokoll Nr. 484 und M 7, S. 122 – 10. Juni 1801.

122 M 7, S. 128 und 134 – 25. und 30. Juni 1801.

123 VK 15, S. 464 und 478 – 21. und 24. August 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 655 und 658 sowie M 7, S. 159 f. und 160 – 21. August 1801.

124 VK 16, S. 1 f. – 1. September 1801 sowie M 7, S. 166 – 2. September 1801.

ber 1801 auf deren Anfrage mitgeteilt, dass die Kornhändlerpatente nur von jenen gelöst werden müssen, die Früchte zum Wiederverkauf erwerben und veräussern. Wer Getreide zum Eigenkonsum oder zur Verarbeitung einkaufe wie die Bäcker und Müller, sei frei.[125]

Da hie und da Maurer «aus dem Tyrol» hier ihr Handwerk treiben, lädt der Unterstatthalter die Munizipalität ein, sorgfältig darüber zu wachen, dass diese auch ihre Patente lösen. Deswegen werden die Mitglieder der Steuerkommission am 15. Mai 1802 beauftragt, die nötigen Nachforschungen anzustellen.[126]

Das Finanzdepartement vereinfacht im Dezember 1802 die Patenterneuerung.[127] Im Rückstandsverzeichnis der Gewerbesteuer können alle diejenigen gestrichen werden, die inzwischen Anspruch auf eine unentgeltliche Patentierung haben. Die Säumigen werden am 15. Januar 1803 nochmals aufgefordert innert zweier Tagen ihre Patente einzugeben oder Sanktionen zu gewärtigen.[128]

Am 21. Januar 1803 beschliesst der Senat eine weitere Vereinfachung.[129] Zwar werden die Patente auch künftig nach den bisherigen Taxen ausgegeben. Taxen bis vier Franken sollen aber wegfallen. Neben einigen Händlern werden dadurch vor allem Handwerker von der Gebührenzahlung befreit, was der Munizipalität sehr entgegenkommt, weil diese viele Verminderungsbegehren gestellt haben.[130] Nun sollen die Patente der Handwerker mit dem Tarif von 1801 übernommen werden, wobei 4 Franken abgezogen werden; Handelsleute andererseits können eine Deklaration über verminderte Kapitalien abgeben.[131]

*Getränkesteuer*

Im Mai 1801 erhält die Munizipalität die Instruktion für das Einziehen der Getränkesteuer. Sie stellt jedoch fest, dass ein Vorgehen nach der alten Umgeldordnung leichter und günstiger wäre.[132] Die Verwaltungskammer hält diesen Vorschlag aber am 18. Mai 1801 für ungenügend, ist allerdings bereit, für die Kontrolle die Ordnung von Winterthur zuzulassen.[133] Am 27. Mai 1801 billigt sie den Vorschlag, dass die Kontrolle für die Getränkesteuer nur auf die «Schenkfasse»[134] von Wein, Bier, Most usw. strikt anzuwenden sei. Die übrigen Fässer sollen lediglich durch die

---

125 M 7, S. 181 – 15. Oktober 1801.

126 M 8, S. 106 – 15. Mai 1802.

127 Akten zum Protokoll Nr. 952 und M 9, S. 194 – 22. Dezember 1802.

128 Akten zum Protokoll Nr. 22 und 27 sowie M 10, S. 16 – 15. Januar 1803.

129 «Verordnung über den Bezug rückständiger Patentgebühren», ASHR 9, Nr. 159, S. 938 ff. – 21. Januar 1803.

130 Akten zum Protokoll Nr. 58 und 60 sowie M 10, S. 30 f. – 3. Februar 1803.

131 VK 21, S. 271 f. – 8. Februar 1803 sowie Akten zum Protokoll Nr. 69 und M 10, S. 35 f. – 14. Februar 1803.

132 M 7, S. 93 und 100 – 7. und 11. Mai 1801.

133 VK 14, S. 349 f. – 18. Mai 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 415 und 421 sowie M 7, S. 108 und 109 – 21. und 26. Mai 1801.

134 Grosse Fässer, aus welchen die kleineren abgefüllt werden.

Einnehmer registriert werden. Die Einlässer[135] haben zu diesem Zweck Visitationen der Keller vorzunehmen.[136]

Weil bei vielen Schankfässern die nötige Sinnung (Eichung) fehlt, werden die weiter vom Staat angestellten Weinsinner am 6. Juni 1801 angehalten, jene Fässer auf Kosten der Verkäufer unverzüglich und pflichtmässig zu eichen, die ihnen der Einlässer als nicht ordentlich gesinnt anzeigt.[137]

Am 30. Juni 1801 liegt die Getränkesteuerrechnung über die Weinverkäufe von Neujahr bis Mitte Mai 1801 vor. Diese wird dem Distrikteinnehmer mit den eingezogenen Steuern zur Kontrolle vorgelegt. Der Steueranteil, der der Munizipalität zusteht, wird dem Quästoriat übergeben. Die Taxen für die Versiegelung von Fässern gehen ans Sekretariat: Dieses kann damit kleinere Ausgaben bestreiten, namentlich die Löhne für die beiden Einlässer von 20 Franken bezahlen.[138]

Der Distrikteinnehmer genehmigt am 11. Juli 1801, dass die Versiegelung der Fässer der Weinkäufer für den Detailverkauf unterbleiben kann, wenn die Einzieher und Einlässer sicherstellen, dass alle Getränke der Verkäufer genau registriert werden.[139] Ferner legt er am 21. August 1801 fest, dass diese Steuer jeweils bis Ende des Monats eingezogen und der Betrag, zusammen mit einer Rechnungstabelle, der Munizipalität eingereicht wird, damit der Einnehmer bis Mitte Monat die Rechnung abschliessen kann.[140]

Am 17. Oktober 1801 reicht er die Patentordnung für fremde Weinverkäufer ein. Demnach sollen fremde Grosshändler ihre Patente vorweisen, die fremden Detailhändler sind dagegen wegzuweisen.[141]

Ab Oktober 1801 hat sich das Verfahren des Getränkesteuereinzugs eingespielt. Protokolliert werden ab jetzt nur noch die Einladungen des Distrikteinnehmers, die Steuern für die letzten Monate einzuziehen.[142]

### *Luxussteuern*

Die Weisungen für den Bezug der Luxusabgaben übergibt der Distrikteinnehmer am 26. Mai 1801.[143] Bevor die Ausführungsbestimmungen dazu publiziert werden

---

135 Unterbeamter, der für die Kontrolle der Fässer und den Einzug des Weinumgeldes zuständig ist.

136 VK 14, S. 416 f. – 27. Mai 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 442 und 444 sowie M 7, S. 116 – 1. Juni 1801.

137 M 7, S. 120 – 6. Juni 1801.

138 M 7, S. 134 – 30. Juni 1801.

139 Akten zum Protokoll Nr. 559 und M 7, S. 139 f. – 13. Juli 1801.

140 Akten zum Protokoll Nr. 659 und M 7, S. 161 – 24. August 181.

141 Akten zum Protokoll Nr. 778 und 779 sowie M 7, S. 182 f. – 19. Oktober 1801.

142 M 7, S. 186 – 30. Oktober 1801; Akten zum Protokoll Nr. 891 und M 7, S. 218 – 17. Dezember 1801; M 8, S. 63 und 195 – 16. März und 11. August 1802; M 9, S. 198 – 27. Dezember 1802; Akten zum Protokoll Nr. 128 und M 10, S. 68 f – 22. März 1803.

143 Akten zum Protokoll Nr. 416 und M 7, S. 109 – 26. Mai 1801.

können, muss er der Munizipalität zusätzliche Auskünfte geben, nach welchen Kriterien die Luxusabgaben für Bedienstete und Fuhrwerke zu erheben sind.[144]

Weil am 11. August 1801 noch immer viele Luxusabgaben rückständig sind, publiziert die Munizipalität eine erneute Aufforderung mit entsprechender Strafandrohung.[145]

Bemerkenswert ist bei dieser Steuer lediglich die Auseinandersetzung, die ihrer Einführung folgt. Es beginnt damit, dass der Distrikteinnehmer am 16. Dezember 1801 die Munizipalität anweist, die Jagdbewilligungen nur für jene Zeit auszustellen, in denen sie wirklich benötigt sind. Nun beschwert sich die Munizipalität über die Kleinlichkeit, mit welcher in der Stadt geringfügige Fälle entschieden wird, während in den Landgemeinden, wie etwa bei der Munizipalität Meilen, schon gar keine solchen Jagdpatente ausgegeben werden.[146] Um nicht einseitig zu sein verspricht der Obereinnehmer am 24. Dezember 1801 zwar, die Bürger von Meilen zu verklagen, die ohne Patent jagten. Gleichzeitig zählt er aber auch jene Bürger der Stadt auf, die für ihre 30 Pferde noch keine Luxusabgaben geleistet haben: Die Kommission soll die säumigen auffordern, entweder innert kurzer Frist ihre Einwendungen schriftlich einzugeben oder die Abgabe zu entrichten, ansonst sie rechtlich belangt würden.[147] Dieses Verzeichnis wird dem Distrikteinnehmer am 16. Januar 1802 mit den Begründungen derjenigen eingereicht, die sich nicht verpflichtet fühlen, die Luxusgebühr für Pferde zu bezahlen. Damit kann er selbst entscheiden, ob er rechtlich gegen sie vorgehen will.[148]

*Stempelgebühren*

Diese Abgabe wird auf den Papieren erhoben, die im Umgang mit öffentlichen Stellen verwendet werden, sowie auf Schuldverschreibungen, Wechsel, Spielkarten und Zeitungen.

Der Unterstatthalter teilt am 25. März 1801 mit, dass nach dem neuen Finanzsystem alle Akten auf Stempelpapier geschrieben werden müssten, welche von einer öffentlichen Autorität angenommen, visiert oder ausgefertigt würden, und dass alle gedruckten Formulare oder Titelblätter von öffentlichen Mitteilungen der Nationalschatzkammer zur Stempelung gegen entsprechende Gebühren eingeschickt werden sollten. Das Sekretariat errechnet, dass für die Registrierung der Habitanten im Vierteljahr etwa 250 Bögen Stempelpapier nötig seien.[149]

Am 4. April 1801 erhält die Munizipalität vom Unterstatthalter den Auftrag, die Stempelpflicht zu publizieren. Unklar ist dabei aber, ob die Munizipalität selbst

---

144 Akten zum Protokoll Nr. 478, 556 und 567 sowie M 7, S. 122, 145 und 138 – 10. Juni sowie 11. und 22. Juli 1801.

145 M 7, S. 153 – 11. August 1801.

146 Akten zum Protokoll Nr. 900 und M 7, S. 219 – 19. Dezember 1801.

147 M 7, S. 223 – 30. Dezember 1801.

148 Akten zum Protokoll Nr. 32 und M 8, S. 17 – 16. Januar 1802.

149 Akten zum Protokoll Nr. 217 und M 7, S. 57 und 59 – 30. und 31. März 1800.

als eine öffentliche Behörde gilt, die von der Stempelpflicht für ihre internen Akten ausgenommen ist.[150] Weil auch der Buchdrucker am 5. Mai 1801 seine Bedenken äussert, eine ungestempelte Publikation der Munizipalität entgegenzunehmen, wird die Frage dem Obereinnehmer unterbreitet.[151] Er hält zwar den Dispens für korrekt, versichert sich aber wegen der Undeutlichkeit der Bestimmung noch beim Finanzminister.[152] Dieser Finanzminister bestätigt am 16. Mai 1801, dass die Munizipalität als Behörde vom Stempel befreit ist: Dies treffe aber nicht für die Gemeindekammer zu.[153]

Es vergeht jedoch noch einige Zeit, bis die Verwaltungskammer von der Regierung angewiesen wird, nur noch von konstituierten Autoritäten Schreiben entgegenzunehmen, die nicht auf Stempelpapier geschrieben sind: Erst ab Oktober 1801 benutzt auch die Gemeindekammer das gestempelte Papier.[154]

Am 16. März 1803 beschliesst die Regierungskommission des Kantons Zürich, die Stempelsteuer beizubehalten.[155]

## Sondersteuern

Im Dezember 1802 führt die Munizipalität als weitere Massnahme eine Einquartierungs- oder Verpflegungssteuer ein, die bereits oben im Rahmen der militärischen Aufgaben beschrieben wurde.

### *Requisitionssteuer von 1800*

Am 7. Oktober 1800 wird die Verwaltungskammer vom Minister der inneren Angelegenheiten bevollmächtigt, zur Finanzierung der Requisitionen von jedem Geldbesitz und Vermögen eine ausserordentliche Steuer von einem Promille zu erheben. Eingezogen werden soll sie durch die Agenten mit Hilfe von Munizipalitätsbeamten.[156]

Entgegen jeder Erwartung beauftragt der Unterstatthalter bereits am 21. November 1800 die Agenten mit dem sofortigen Steuereinzug. Deshalb verlangt die Munizipalität vom Regierungsstatthalter, er solle auf die Einwendungen und Schwierigkeiten Rücksicht nehmen und der Vollzug vorläufig suspendieren.[157] Der

---

150 M 7, S. 64 – 9. März 1801.

151 M 7, S. 92 – 6. Mai 1801.

152 Akten zum Protokoll Nr. 371 und M 7, S. 93 – 7. Mai 1801 sowie GK 3, 76 f. – 9. Mai 1801.

153 Akten zum Protokoll Nr. 399 und M 7, S. 104 – 16. Mai 1801; GK 3, S. 97 – 18. Mai 1801.

154 VK 16, S. 246 – 21. Oktober 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 786 und GK 4, S. 50 f. – 24. Oktober 1801.

155 Akten zum Protokoll Nr. 124 und M 10, S. 68 f. – 22. März 1803.

156 «Bestimmung der Contingente der Cantone für den Unterhalt der französischen Truppen sowie Verfügung des Vollziehungsraths betreffend Erhebung von Requisitions-Auflagen in den Cantonen», ASHR 6, Nr. 81 und 82, S. 250 ff. – 7. Oktober 1800.
VK 11, S. 285 ff. und 315 f. – 20. und 24. Oktober 1800 sowie M 6, S. 114 – 24. Oktober 1800.

157 VK 11, S. 404 ff. sowie VK 12, S. 44 f., 84 f. und 142 – 7., 19. und 25. November und 6. Dezember 1800

Unterstatthalter und der Bürger Ordonnateur Zimmerlin raten der Munizipalität allerdings am 15. Dezember 1800, die Steuer zu bezahlen. Auch der Regierungsstatthalter, der vom Minister der inneren Angelegenheiten zwar den Bescheid erhalten habe, dass auf früher getragene übermässige Kriegslasten Rücksicht genommen werden müsse, legt der Stadt nahe zu bezahlen, um den Einsatz staatlicher Gewalt zu vermeiden.

Deshalb erhebt die Munizipalität also einerseits einen Rekurs an Regierungskommissär Grafenried zuhanden des Vollziehungsrates gegen die Steuer und fordert, dass vorgängig eine Generalabrechnung der Kriegskosten vorgelegt wird. Andererseits weist sie die Bürger- und übrige Einwohnerschaft öffentlich an, sich an den Ort und Termin zu halten, den die Agenten festlegen.[158]

Der Minister der inneren Angelegenheiten kommt der Stadt etwas entgegen: Er weist Ordonnateur Zimmerlin an, die Requisitionssteuer im Distrikt Zürich wegen der beträchtlichen schon geleisteten Vorschüsse zurückzustellen und die Steuer zuerst in den andern Distrikten zu erheben.[159] Am 27. Dezember 1800 weist der Vollziehungsrat den Rekurs der Stadt gegen die Steuer ab, und die Agenten erhalten am 5. Januar 1801 den Auftrag, mit dem Einzug der Steuern zu beginnen.[160]

In der Stadt wird die Requisitionssteuer zwar bezogen, die Munizipalität hält jedoch das Geld vom 22. Januar 1801 an so lange zurück, bis sich die Verwaltungskammer bereit erklärt, mit der Stadt die vergangenen und künftigen Lieferungen abzurechnen. Dies ist eineinhalb Monate später der Fall.[161]

### *Steuerpflicht des Sihlwaldes und Kriegssteuer von 1802*

Die Munizipalität Horgen fragt das Departement der inneren Angelegenheiten am 26. Mai 1802 an, ob der Sihlwald in Horgen gemeindesteuerpflichtig sei. Am 19. Juni 1802 bejaht der Kleine Rat diese Frage. Bevor die Gemeindekammer auf den Entscheid reagiert, erkundigt sie sich in Bern, Luzern, Basel und Solothurn, ob diese ebenfalls auswärtige Liegenschaften versteuern müssen.[162]

Nach Erhalt der Antworten schreibt sie an den Helvetischen Vollziehungsrat. Sie kritisiert einerseits, dass die Gemeinde Horgen sich nicht zuerst freundschaftlich an die Gemeindekammer von Zürich gewandt und erst dann den Rechtsweg

---

sowie M 6, S. 144 – 27. November 1800.

158 Akten zum Protokoll Nr. 1317, 1323 – 1325 und M 6, S. 154 ff. – 15. Dezember 1800.

159 M 6, S. 160 f. – 22. und 23. Dezember 1800.

160 M 7, S. 6 – 5. Januar 1801.

161 M 7, S. 16, 27 und 33 – 22. Januar und 9. und 23. Februar 1802. VK 13, S. 183 f. – 26. Februar 1801 sowie M 7, S. 35 – 28. Februar 1801
Die Beiträge der Partikularen liegen namentlich mit Wohnort und Beitrag im Staatsarchiv vor. K II 152.5; VK 13, S. 212 – 2. März 1801 sowie M 7, S. 38 f – 2. und 4. März 1801.

162 «Entscheid über die Steuerpflichtigkeit des Sihlwaldes gegenüber der Gemeinde Horgen», ASHR 8, Nr. 15, S. 164 f. – 19. Juni 1802.
VK 19, S. 316 und 341 – 26. Juni und 1. Juli 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 458 und GK 5, S. 26 ff. – 29. Juni 1802;GK 5, S. 46 f., 52, 57 ff. und 69 f. – 10, 13., 19. und 26. Juli 1802.

eingeschlagen hat, andererseits fordert sie von Horgen den Beweis, dass der Sihlwald in ihrer Gemeinde liege.[163] Zudem gibt sie zu bedenken, dass der Sihlwald nur provisorischer der Stadt überlassen sei und dass die Anerkennung der Steuerpflicht für diese Liegenschaft eine ganze Reihe gleicher Forderungen nach sich ziehen würde, weil auch einige andere städtische Wälder und Weiden ausserhalb der Stadt liegen. Ausserdem macht die Gemeindekammer geltend, der Bodenwert von Wald sei gegenüber demjenigen von Äckern, Matten und Rebbergen so gering, dass man Waldgrundstücke bei der Verteilung der Kosten von Requisitionen nicht zu berücksichtigen pflege. Deshalb beantragt sie die Aufhebung dieses Ratsbeschlusses.[164]

Zur gerechteren Verteilung der Unterhaltskosten der wieder einmarschierten fränkischen Truppen wird 1802 erneut eine allgemeine Kriegssteuer erhoben. Die Stadt muss 27'500 Franken bezahlen. Am 30. November 1802 schlägt der Unterstatthalter vor, dass diese Summe entweder in vier Tagen auf alles steuerbare Vermögen gelegt und sogleich eingezogen werde, oder dass die Stadt den Betrag zuerst vorschiessen und danach die Kosten verteilen solle. Da der erste Vorschlag undurchführbar ist, berät eine Kommission von Munizipalität und Gemeindekammer, wie der Betrag notfalls auf den fixierten Termin geleistet und dabei auf das Gemeindegut und andere Fonds Rücksicht genommen werden könne.[165]

Weil die Stadt dem Kanton schon mehr an Requisitionen vorgeschossen hat, als die Summe von 27'500 Franken, will sie die Zahlung mit Bons verrechnen. Der Regierungsstatthalter, die Verwaltungskammer und der Obereinnehmer werden gebeten, den entsprechenden Antrag der Stadt an die Regierung zu unterstützen. Gleichzeitig wird der geforderte Betrag auf den letzten Zahlungstermin vom 15. Dezember 1802 in bar bereit gehalten.[166]

Zwar halten der Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammer den Vorschlag der Stadt für begründet, doch können sie als kantonale Behörden nicht die Verfügungen der Regierung abändern.[167] Tatsächlich weist das Finanzdepartement das Verrechnungsgesuch der Stadt am 15. Dezember 1802 ab.[168]

Am 15. Dezember 1802 fordert die Munizipalität Horgen von Zürich, ihr für den Sihlwald innert zweier Tagen den verhältnismässigen Beitrag von 254 Gulden 13 Schilling an die Kriegssteuer zu bezahlen, sonst werde sie bei Obereinnehmer Vogel als säumiger Schuldner verzeigt. Der Obereinnehmer versichert der Stadt

---

163 Der Sihlwald war der Stadt 1309 als Entschädigung für die Belagerung des Schlosses Schnabelburg von Österreich geschenkt worden. Der erste zürcherische Kauf von Land und Leuten datiert von 1358, Horgen kam um 1400 an die Stadt gelangt. Geringer Frevel im Sihlwaldbezirk wurde jeweils von der Obervogtei Horgen an den jeweiligen Sihlherrn weitergeleitet, grosser Frevel direkt an die Stadt.

164 GK 5, S. 69 ff. – 26. Juli 1802.

165 Akten zum Protokoll Nr. 881 und 889 sowie M 9, S. 164 f. – 30. November 1802.

166 Akten zum Protokoll Nr. 901 und GK 5, S. 176 ff. und M 9, S. 170 – 4. Dezember 1802.

167 Akten zum Protokoll Nr. 908 und 912 sowie M 9, S. 175 und GK 5, S. 189 – 9. und 11. Dezember 1802.

168 VK 21, S. 72 – 20. Dezember 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 945 und 955 sowie GK 5, S. 198 f. und M 9, S. 193 – 20. und 22. Dezember 1802.

zwar, dass er vorläufig keine Schritte gegen sie unternehmen werde, trotzdem halte er sie aber als Nutzniesserin des Sihlwaldes für steuerpflichtig, da nur Nationalgut von der Steuer ausgenommen sei.[169]

Darauf teilt die Gemeindekammer der Verwaltungskammer und dem Obereinnehmer am 23. Dezember 1802 mit, der gleichgelagerte Fall der Besteuerung des Sihlwaldes durch die Gemeinde Horgen sei noch beim Vollziehungsrat anhängig, weshalb nicht auf die Forderung von Horgen eingetreten werden solle.[170]

Der Obereinnehmer fordert die Gemeindekammer am 27. Dezember 1802 trotzdem zur Zahlung auf. Die Regierung trete nach dem Gesetz vom 20. November nur nach geleisteter Zahlung auf Reklamationen ein und er müsse die säumigen Schuldner dem Regierungsstatthalter anzeigen: Dieser werde die Bezahlung dadurch erzwingen, dass er der Gemeinde Truppen zur Einquartierung anweise.[171] Der Regierungsstatthalter seinerseits hält sich nicht für zuständig, Reklamationen anzuhören oder Zahlungsfristen zu erstrecken, da er sich als exekutive Gewalt nur mit dem Vollzug befasse.[172]

Am 29. Dezember 1802 fordert die Verwaltungskammer die Munizipalität Horgen auf, die Gründe anzugeben, weswegen der Sihlwald in ihrem Gemeindegebiet liege, und die Gegengründe der hiesigen Gemeinde zu widerlegen. In der Zwischenzeit wird die Aufforderung gegen Zürich sistiert.[173]

Am 13. Januar 1803 teilt die Gemeindekammer der Verwaltungskammer mit, die Einregistrierung der beiden Wälder im Kataster von Horgen sei nur auf Anraten des Oberschatzungskommissarius Heidegger erfolgt, um die ihre Qualifizierung als Nationalgüter zu vermeiden.[174]

Der Staatssekretär für die innern Angelegenheiten weist Zürich am 27. Februar 1803 an, den Sihlwald an Horgen zu versteuern.[175] Da am 14. März 1803 die Munizipalität Horgen neben der Kriegssteuer von 407 Franken 2 Batzen auch noch einen Kostenanteil von 14'835 Gulden 25 Schilling für Requisitionen und Einquartierungen fordert, wird die Kompetenz des Staatssekretärs bestritten, diesen Anspruch zu entscheiden.[176]

---

169 Akten zum Protokoll Nr. 938 und 946 sowie GK 5, S. 195 ff. – 20. Dezember 1802.

170 Akten zum Protokoll Nr. 956 und GK 5, S. 203 ff. – 23. Dezember 1802.

171 Akten zum Protokoll Nr. 970 und GK 5, S. 209 ff. – 28. Dezember 1802.

172 GK 5, S. 216 ff. – 6. Januar 1803.

173 VK 21, S. 109 f. – 29. Dezember 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 972 und GK 5, S. 215 – 4. Januar 1803.

174 VK 21, S. 161 – 13. Januar 1803 sowie Akten zum Protokoll Nr. 8 und 14 sowie GK 5, S. 218 ff. – 11. Januar 1803.

175 VK 21, S. 369 und 385 – 5. und 8. März 1803 sowie Akten zum Protokoll Nr. 106 und GK 5, S. 286 f. – 5. März 1803.

176 Akten zum Protokoll Nr. 120 und GK 5, S. 209 ff. – 19. März 1803.
Akten zum Protokoll Nr. 144 und GK 6, S. 5 ff. – 2. April 1803.

Die Frage, ob die Stadt Zürich verpflichtet sei, diesen Steuerbeitrag an Horgen zu leisten, wird nicht mehr in der Helvetik geklärt. Grundsätzlich wird dieser Steuerstreit mit Horgen erst 1878 durch bundesgerichtliches Urteil zu Gunsten von Horgen entschieden.[177]

[177] «Entscheid über die Steuerpflichtigkeit des Sihlwaldes gegenüber der Gemeinde Horgen», ASHR 8, Nr. 15, S. 165.